

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 186



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
25. Juni 2011

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2011/C 186/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 179, 18.6.2011	1
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2011/C 186/02	Rechtssache C-249/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tartu ringkonnakohus — Estland) — Novo Nordisk AS/Ravimiamet (Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Werbung — Medizinische Zeitschrift — Angaben, die nicht in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels enthalten sind)	2
---------------	---	---

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 186/03	Rechtssache C-267/09: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG und 40 des EWR-Abkommens — Beschränkungen — Direkte Besteuerung — Gebietsfremde Steuerpflichtige — Verpflichtung zur Benennung eines steuerlichen Vertreters)	2
2011/C 186/04	Rechtssache C-305/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im Ausland an Messen teilnehmen — Rückforderung)	3
2011/C 186/05	Rechtssache C-316/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — MSD Sharp & Dohme GmbH/Merckle GmbH (Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Verbot der Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel — Begriff „Werbung“ — Gegenüber der zuständigen Behörde gemachte Angaben — Im Internet zugängliche Angaben)	3
2011/C 186/06	Rechtssache C-375/09: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Republik Polen) — Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów/Tele2 Polska sp. z o.o., jetzt Netia SA (Wettbewerb — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Art. 5 — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Feststellung, dass kein Verstoß gegen Art. 102 AEUV vorliegt)	4
2011/C 186/07	Rechtssache C-384/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Prunus SARL, Polonium SA/ Directeur des services fiscaux (Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Art. 64 AEUV — Juristische Personen, die in einem Drittstaat ansässig sind — Besitz von in einem Mitgliedstaat belegenen Immobilien — Steuer auf den Verkehrswert dieser Immobilien — Versagung der Steuerbefreiung — Beurteilung in Bezug auf überseische Länder und Gebiete — Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Gesamtschuldnerische Haftung)	4
2011/C 186/08	Rechtssache C-434/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Shirley McCarthy/ Secretary of State for the Home Department (Freizügigkeit — Art. 21 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Begriff „Berechtigter“ — Art. 3 Abs. 1 — Staatsangehöriger, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht und sich stets in dem Mitgliedstaat aufgehalten hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt — Auswirkungen des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats — Rein interner Sachverhalt)	5
2011/C 186/09	Rechtssache C-537/09: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal — Vereinigtes Königreich) — Ralph James Bartlett, Natalio Gonzalez Ramos, Jason Michael Taylor/Secretary of State for Work and Pensions (Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Mobilitätskomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte [disability living allowance] — Getrennte Leistung — Beitragsunabhängige Sonderleistung — Mangelnde Exportierbarkeit)	5
2011/C 186/10	Rechtssache C-137/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Europäische Gemeinschaften/Région de Bruxelles-Capitale (Art. 207 Abs. 2 EG und 282 EG — Vertretung der Europäischen Gemeinschaften vor den nationalen Gerichten — Der Kommission verliehene Zuständigkeiten — Übertragung der Vertretungsbefugnisse auf andere Organe der Gemeinschaften — Voraussetzungen)	6



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 186/11	Rechtssache C-200/10 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Schiedsklausel — Vertrag über eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft bezüglich eines Projekts im Rahmen des Programms „eContent“ — Auflösung des Vertrags durch die Kommission — Erstattung der zuschussfähigen Kosten — Begründung des Urteils des Gerichts)	7
2011/C 186/12	Rechtssache C-206/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Art. 7 Abs. 2 — Leistungen der deutschen Länder an Blinde, Gehörlose und Behinderte — Wohnsitzvoraussetzung)	7
2011/C 186/13	Rechtssache C-265/10: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 — Chemische Stoffe — Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung dieser Stoffe — REACH-Verordnung — Art. 126 — Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung — Nicht fristgerechte Umsetzung)	8
2011/C 186/14	Rechtssache C-61/11 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello di Trento — Italien) — Strafverfahren gegen Hassen El Dridi, alias Soufi Karim (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Art. 15 und 16 — Nationale Regelung, die eine Haftstrafe für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige vorsieht, die sich weigern, eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu befolgen — Vereinbarkeit)	8
2011/C 186/15	Rechtssache C-258/10: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Dâmbovița — Rumänien) — Nicușor Grigore/Regia Națională a Pădurilor Romsilva — Direcția Silvică București (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Begriff „Arbeitszeit“ — Begriff „wöchentliche Höchstarbeitszeit“ — Förster, dessen flexible Arbeitszeit nach seinem Arbeitsvertrag und nach dem geltenden Kollektivvertrag 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beträgt — Nationale Regelung, nach der er für jeden Schaden verantwortlich ist, der in dem von ihm verwalteten Forstrevier eintritt — Qualifizierung — Auswirkung der Mehrarbeit auf die Vergütung und die Entschädigung des Betroffenen)	9
2011/C 186/16	Rechtssache C-273/10: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Spanien) — David Montoya Medina/Fondo de Garantía Salarial, Universidad de Alicante (Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Anspruch auf die Dreijahresdienstalterszulage — Diskriminierungsverbot)	10
2011/C 186/17	Rechtssache C-370/10 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. März 2011 — Ravensburger AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Educa Borrás SA (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildmarke EDUCA Memory game — Nichtigkeitsantrag der Inhaberin der nationalen und internationalen Wortmarken MEMORY — Zurückweisung des Nichtigkeitsantrags durch die Beschwerdekammer — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Relative Eintragungshindernisse)	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 186/18	Rechtssache C-95/11: Klage, eingereicht am 28. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark	11
2011/C 186/19	Rechtssache C-132/11: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Innsbruck (Österreich) eingereicht am 18. März 2011 — Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH gegen Betriebsrat Bord der Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH	11
2011/C 186/20	Rechtssache C-138/11: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 21. März 2011 — Compass-Datenbank GmbH gegen Republik Österreich	12
2011/C 186/21	Rechtssache C-153/11: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 28. März 2011 — OOD Klub/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, gr. Varna, pri Sentralno Upravlenie na Natsionalna Agentsia po Prihodite	12
2011/C 186/22	Rechtssache C-164/11: Klage, eingereicht am 5. April 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik	13
2011/C 186/23	Rechtssache C-179/11: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 18. April 2011 — CIMADE und Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI)/Ministre de l'intérieur, de l'outre-mer, des collectivités territoriales et de l'immigration	13
2011/C 186/24	Rechtssache C-181/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2011 von der Compañía Española de Tabaco en Rama, S.A. (Cetarsa) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2011 in der Rechtssache T-33/05, Compañía Española de Tabaco en Rama/Kommission	14
2011/C 186/25	Rechtssache C-184/11: Klage, eingereicht am 18. April 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	14
2011/C 186/26	Rechtssache C-186/11: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland) vom 20. April 2011 — Stanleybet International LTD, William Hill Organization Ltd und William Hill Plc/Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und Ypourgos Politismou	15
2011/C 186/27	Rechtssache C-189/11: Klage, eingereicht am 20. April 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	16
2011/C 186/28	Rechtssache C-198/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. April 2011 von der Lan Airlines, SA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Februar 2011 in der Rechtssache T-194/09, Lan Airlines, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo, SA	16
2011/C 186/29	Rechtssache C-408/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. März 2011 — Europäische Kommission/Republik Estland	17
2011/C 186/30	Rechtssache C-517/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Canarias — Spanien) — María Luisa Gómez Cueto/Administración del Estado	17



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 186/31	Rechtssache C-563/10: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Deutschland) — Kashayar Khavand/Bundesrepublik Deutschland	17
Gericht		
2011/C 186/32	Rechtssache T-1/08: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Buczek Automotive/Kommission (Staatliche Beihilfen — Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie — Einziehung öffentlicher Forderungen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Nichtigkeitsklage — Klageinteresse — Zulässigkeit — Begriff der staatlichen Beihilfe — Kriterium des privaten Gläubigers)	18
2011/C 186/33	Rechtssache T-145/08: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2011 — Atlas Transport/HABM — Atlas Air (ATLAS) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ATLAS — Ältere Benelux-Bildmarke atlasair — Formerfordernisse — Einreichung einer Beschwerdebeurteilung — Aussetzung des Verwaltungsverfahrens — Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Regel 20 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95).....	18
2011/C 186/34	Verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011 — Région Nord-Pas-de-Calais und Communauté d'agglomération du Douaisis/Kommission (Staatliche Beihilfen — Herstellung von Eisenbahnmaterial — Rückzahlbare Vorschüsse — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Anpassung der Anträge — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Investors — Unternehmen in Schwierigkeiten)	19
2011/C 186/35	Rechtssache T-299/08: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Elf Aquitaine/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Natriumchloratmarkt — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafen — Unschuldsumutung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der Rechtssicherheit — Ermessensmissbrauch — Geldbußen — Erschwerender Umstand — Abschreckung — Mildernder Umstand — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Erheblicher Mehrwert)	19
2011/C 186/36	Rechtssache T-343/08: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Arkema France/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Natriumchloratmarkt — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Erschwerender Umstand — Wiederholung — Mildernder Umstand — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Erheblicher Mehrwert)	20
2011/C 186/37	Rechtssache T-203/09: Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — Olymp Bezner/HABM — Bellido (Olymp) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Olymp — Ältere nationale Bildmarke OLIMPO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)) ...	20



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 186/38	Rechtssache T-204/09: Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — Olymp Bezner/HABM — Bellido (OLYMP) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke OLYMP — Ältere nationale Bildmarke OLIMPO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	21
2011/C 186/39	Rechtssache T-341/09: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Álava u. a./HABM (TXAKOLI) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung des Wortzeichens TXAKOLI als Gemeinschaftskollektivmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 66 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	21
2011/C 186/40	Rechtssache T-460/09: Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — CheapFlights International/HABM — Cheapflights (Cheapflights) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Cheapflights — Ältere nationale Bildmarke CheapFlights — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	22
2011/C 186/41	Rechtssache T-461/09: Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — CheapFlights International/HABM — Cheapflights (Cheapflights mit schwarzem Flugzeug) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Cheapflights mit schwarzem Flugzeug — Ältere internationale Bildmarke CheapFlights — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	22
2011/C 186/42	Rechtssache T-464/09: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011 — Kommission/New Acoustic Music und Hildibrandsdottir (Schiedsklausel — Im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm „Kultur 2000“ geschlossener Vertrag über einen Zuschuss — Durchführung der Aktion „European Music Roadwork“ — Nichterfüllung des Vertrags — Rückzahlung eines Teils der Vorschüsse — Teilweise Unzulässigkeit der Klage — Versäumnisverfahren — Prozesskostenhilfe)	23
2011/C 186/43	Rechtssache T-488/09: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011 — Jager & Polacek/HABM (REDTUBE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke REDTUBE — Ältere nicht eingetragene nationale Marke Redtube — Nicht fristgemäße Zahlung der Widerspruchsgebühr — Entscheidung, mit der der Widerspruch für nicht erhoben erklärt wird — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 — Vertrauensschutz — Regel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 — Ex-Parte-Verfahren — Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 216/96 — Regel 18 der Verordnung Nr. 2868/95 — Rechtsnatur einer Mitteilung des HABM, dass ein Widerspruch für zulässig befunden worden sei — Regel der Parallelität der Formen und des actus contrarius — Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	23
2011/C 186/44	Rechtssache T-7/10: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Diagnostiko kai Therapeftiko Kentro Athinon „Ygeia“/HABM (υγεία) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke υγεία — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft und beschreibender Charakter — Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	24



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 186/45	Rechtssache T-41/10: Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — SIMS — École de ski internationale/HABM — SNMSF (esf école du ski français) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke esf école du ski français — Absolute Eintragungshindernisse — Hoheitszeichen eines Staates — Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009).....	24
2011/C 186/46	Rechtssache T-74/10: Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2011 — Flaco-Geräte/HABM — Delgado Sánchez (FLACO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FLACO — Ältere nationale Wortmarke FLACO — Relatives Eintragungshindernis — Identität der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgebrachtes Verlangen des Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95).....	25
2011/C 186/47	Rechtssache T-187/10: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2011 — Emram/HABM — Guccio Gucci (G) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke G — Ältere nationale und Gemeinschaftsbildmarke G — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	25
2011/C 186/48	Rechtssache T-402/09 P: Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2011 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten — Verfahren zur Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	26
2011/C 186/49	Rechtssache T-195/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Mai 2011 — Cahier u. a./Rat und Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Außervertragliche Haftung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Teilweise Unzulässigkeit — Keine Dringlichkeit)	26
2011/C 186/50	Rechtssache T-197/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. April 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, Strack/Kommission	26
2011/C 186/51	Rechtssache T-203/11: Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Transports Schiocchet — Excursions/Rat und Kommission	27
2011/C 186/52	Rechtssache T-205/11: Klage, eingereicht am 7. April 2011 — Deutschland/Kommission	28
2011/C 186/53	Rechtssache T-209/11: Klage, eingereicht am 5. April 2011 — MB System/Kommission	28
2011/C 186/54	Rechtssache T-215/11: Klage, eingereicht am 12. April 2011 — ADEDY u. a./Rat der Europäischen Union	29
2011/C 186/55	Rechtssache T-222/11: Klage, eingereicht am 20. April 2011 — Rautenbach/Rat und Kommission	29



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 186/56	Rechtssache T-235/11: Klage, eingereicht am 29. April 2011 — Spanien/Kommission	30
2011/C 186/57	Rechtssache T-238/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Mai 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts für den Öffentlichen Dienst vom 15. Februar 2011 in der Rechtssache F-81/09, Marcuccio/Kommission	31
2011/C 186/58	Rechtssache T-338/10: Beschluss des Gerichts vom 13. Mai 2011 — Kommission/Tornasol Films ...	32
2011/C 186/59	Rechtssache T-88/11: Beschluss des Gerichts vom 4. Mai 2011 — BIA Separations/Kommission	32
 Gericht für den öffentlichen Dienst 		
2011/C 186/60	Rechtssache F-17/11: Klage, eingereicht am 22. April 2011 — ZZ/Kommission	33
2011/C 186/61	Rechtssache F-27/11: Klage, eingereicht am 20. April 2011 — ZZ/Kommission	33
2011/C 186/62	Rechtssache F-31/11: Klage, eingereicht am 26. März 2011 — ZZ/CEDEFOP	33
2011/C 186/63	Rechtssache F-40/11: Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Kommission	34
2011/C 186/64	Rechtssache F-42/11: Klage, eingereicht am 9. April 2011 — Honnefelder/Kommission	34
2011/C 186/65	Rechtssache F-44/11: Klage, eingereicht am 13. April 2011 — ZZ/Kommission	34
2011/C 186/66	Rechtssache F-45/11: Klage, eingereicht am 14. April 2011 — ZZ/EIB	35
2011/C 186/67	Rechtssache F-46/11: Klage, eingereicht am 14. April 2011 — ZZ/Kommission	35
2011/C 186/68	Rechtssache F-49/11: Klage, eingereicht am 18. April 2011 — ZZ/Kommission	36
2011/C 186/69	Rechtssache F-50/11: Klage, eingereicht am 19. April 2011 — ZZ/Parlament	36
2011/C 186/70	Rechtssache F-52/11: Klage, eingereicht am 24. April 2011 — ZZ/EIB	37
2011/C 186/71	Rechtssache F-53/11: Klage, eingereicht am 2. Mai 2011 — ZZ/Kommission	37



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2011/C 688/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 179, 18.6.2011

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 173, 11.6.2011

Abl. C 160, 28.5.2011

Abl. C 152, 21.5.2011

Abl. C 145, 14.5.2011

Abl. C 139, 7.5.2011

Abl. C 130, 30.4.2011

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011
(Vorabentscheidungsersuchen des Tartu ringkonnakohus —
Estland) — Novo Nordisk AS/Ravimiamet**

(Rechtssache C-249/09) ⁽¹⁾

**(Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Werbung
— Medizinische Zeitschrift — Angaben, die nicht in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels enthalten sind)**

(2011/C 186/02)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tartu ringkonnakohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novo Nordisk AS

Beklagte: Ravimiamet

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tartu Ringkonnakohus — Auslegung von Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) — An zur Verschreibung von Arzneimitteln berechnete Personen gerichtete Werbung für Arzneimittel in einer medizinischen Zeitschrift — Frage nach der Möglichkeit, in eine solche Werbung Angaben aufzunehmen, die über die in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels gemachten hinausgehen

Tenor

1. Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der Fassung der Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 ist dahin gehend auszulegen, dass er auch Zitate aus medizinischen Zeitschriften oder wissenschaftlichen Werken erfasst, die in einer Werbung für ein Arzneimittel enthalten sind, die sich an die zur Verschreibung oder zur Abgabe von Arzneimitteln befugten Personen richtet.

2. Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83 in der Fassung der Richtlinie 2004/27 ist dahin gehend auszulegen, dass er es untersagt, in einer Werbung für ein Arzneimittel bei den zu seiner Verschreibung oder Abgabe befugten Personen Aussagen zu veröffentlichen, die im Widerspruch zur Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels stehen, aber nicht gebietet, dass alle in der entsprechenden Werbung enthaltenen Aussagen in dieser Zusammenfassung enthalten oder daraus abzuleiten sein müssen. Eine solche Werbung kann Aussagen enthalten, mit denen die Angaben gemäß Art. 11 der Richtlinie ergänzt werden, sofern diese Aussagen

— die entsprechenden Angaben bestätigen oder in einem mit ihnen zu vereinbarenden Sinne präzisieren, ohne sie zu verfälschen, und

— den Anforderungen nach Art. 87 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. Mai 2011
— Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-267/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG und 40 des EWR-Abkommens — Beschränkungen — Direkte Besteuerung — Gebietsfremde Steuerpflichtige — Verpflichtung zur Benennung eines steuerlichen Vertreters)

(2011/C 186/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und G. Braga da Cruz)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigten: L. Inez Fernandes)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 18 EG und 56 EG — Verpflichtung von gebietsfremden Steuerpflichtigen, einen steuerlichen Vertreter zu benennen

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 EG verstoßen, dass sie Art. 130 des Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares (Einkommensteuergesetz) erlassen und beibehalten hat, wonach gebietsfremde Steuerpflichtige verpflichtet sind, einen steuerlichen Vertreter in Portugal zu benennen, wenn sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtende Einkünfte erzielen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Portugiesische Republik trägt drei Viertel der gesamten Kosten. Die Europäische Kommission trägt das übrige Viertel.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 12.9.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Mai 2011
— Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-305/09) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im Ausland an Messen teilnehmen — Rückforderung)

(2011/C 186/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, V. Di Bucci und E. Righini)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von D. Del Gaizo und P. Gentili, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2005/919/EG der Kommission vom 14. Dezember 2004, Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im Ausland an Messen teilnehmen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2004] 4746) (ABl. L 335, S. 39), nachzukommen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Entscheidung 2005/919/EG der Kommission vom 14. Dezember 2004, Steueranreize zugunsten von Unternehmen, die im Ausland an Messen teilnehmen, verstoßen, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Fristen alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um sämtliche Beihilfen, die gemäß der mit

dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilferegelung gewährt wurden, von den Empfängern zurückzufordern.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011
(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — MSD Sharp & Dohme GmbH/Merckle GmbH**

(Rechtssache C-316/09) (¹)

(Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Verbot der Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel — Begriff „Werbung“ — Gegenüber der zuständigen Behörde gemachte Angaben — Im Internet zugängliche Angaben)

(2011/C 186/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MSD Sharp & Dohme GmbH

Beklagte: Merckle GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 88 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) — Verbot der Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel — Begriff der Werbung — Werbung für ein Arzneimittel, bei der die Informationen nur demjenigen zugänglich sind, der sich selbst im Internet um sie bemüht, und bei der allein Angaben gemacht werden, die der im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels zuständigen Behörde vorgelegen haben und dem Patienten mit dem Erwerb des Mittels ohnehin zugänglich werden

Tenor

Art. 88 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen,

dass er die Verbreitung von Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel auf einer Internet-Website durch Arzneimittelunternehmen nicht verbietet, wenn diese Informationen auf dieser Website nur demjenigen zugänglich sind, der sich selbst um sie bemüht, und diese Verbreitung ausschließlich in der getreuen Wiedergabe der Umhüllung des Arzneimittels nach Art. 62 der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung sowie in der wörtlichen und vollständigen Wiedergabe der Packungsbeilage oder der von der zuständigen Arzneimittelbehörde genehmigten Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels besteht. Verboten ist hingegen die über eine solche Website erfolgende Verbreitung von Informationen über ein Arzneimittel, die Gegenstand einer vom Hersteller vorgenommenen Auswahl oder Umgestaltung waren, die nur durch ein Werbeziel erklärbar ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die im Ausgangsverfahren fraglichen Tätigkeiten Werbung im Sinne der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung darstellen.

(¹) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Republik Polen) — Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów/Tele2 Polska sp. z o.o., jetzt Netia SA

(Rechtssache C-375/09) (¹)

(Wettbewerb — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Art. 5 — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Feststellung, dass kein Verstoß gegen Art. 102 AEUV vorliegt)

(2011/C 186/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów

Beklagte: Tele2 Polska sp. z o.o., jetzt Netia SA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd Najwyższy — Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1) — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Befugnis der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, durch Entscheidung festzustellen, dass Art. 82 EG auf die Geschäftspraktiken eines Unternehmens nicht anwendbar ist

Tenor

1. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ist dahin auszulegen, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde, wenn sie im

Hinblick auf die Anwendung von Art. 102 AEUV prüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels gegeben sind, und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass keine missbräuchliche Verhaltensweise vorgelegen hat, keine Entscheidung erlassen darf, mit der ein Verstoß gegen diesen Artikel verneint wird.

2. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ist unmittelbar anwendbar und steht der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die dazu verpflichtet würde, ein Verfahren bezüglich der Anwendung von Art. 102 AEUV durch eine Entscheidung zu beenden, mit der ein Verstoß gegen diesen Artikel verneint wird.

(¹) ABl. C 297 vom 5.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Prunus SARL, Polonium SA/Directeur des services fiscaux

(Rechtssache C-384/09) (¹)

(Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Art. 64 AEUV — Juristische Personen, die in einem Drittstaat ansässig sind — Besitz von in einem Mitgliedstaat belegenen Immobilien — Steuer auf den Verkehrswert dieser Immobilien — Versagung der Steuerbefreiung — Beurteilung in Bezug auf überseeische Länder und Gebiete — Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Gesamtschuldnerische Haftung)

(2011/C 186/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Prunus SARL, Polonium SA

Beklagter: Directeur des services fiscaux

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de grande instance (Paris) — Auslegung der Art. 56 ff. EG-Vertrag — Steuer auf den Verkehrswert von in Frankreich belegenen Immobilien — Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit dem Vertrag, die juristische Personen, die den Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Frankreich oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, von dieser Steuer befreien, den Anspruch

auf diese Befreiung aber bei juristischen Personen, die den Sitz ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung im Hoheitsgebiet eines Drittstaats haben, vom Bestehen eines zwischen Frankreich und diesem Staat zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht geschlossenen Amtshilfeabkommens oder vom Bestehen eines Staatsvertrags abhängig machen, der eine Bestimmung über ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält — Ablehnung der Befreiung von der Steuer gegenüber zwei Gesellschaften mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln — Pflicht zur Entrichtung der Steuer durch die Gesamtschuldner, bei denen es sich um juristische Personen mit Sitz in Frankreich handelt

Tenor

Art. 64 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass Art. 63 AEUV nicht die Anwendung einer am 31. Dezember 1993 bestehenden nationalen Regelung berührt, die Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von der Steuer auf den Verkehrswert von in diesem Staat belegenen Immobilien befreit, diese Befreiung aber bei Gesellschaften mit Sitz in einem überseeischen Land oder Gebiet vom Bestehen eines zwischen dem besagten Mitgliedstaat und diesem Land oder Gebiet zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht geschlossenen Amtshilfeabkommens oder davon abhängig macht, dass diese juristischen Personen aufgrund eines Staatsvertrags, der eine Bestimmung über ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält, keiner höheren Besteuerung unterworfen werden dürfen als die im Gebiet eben dieses Mitgliedstaats ansässigen Gesellschaften.

(¹) ABL C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Shirley McCarthy/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-434/09) (¹)

(Freizügigkeit — Art. 21 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Begriff „Berechtigter“ — Art. 3 Abs. 1 — Staatsangehöriger, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht und sich stets in dem Mitgliedstaat aufgehalten hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt — Auswirkungen des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats — Rein interner Sachverhalt)

(2011/C 186/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Shirley McCarthy

Beklagter: Secretary of State for the Home Department

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court of the United Kingdom — Auslegung der Art. 3 und 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABL L 158, S. 77) — Begriffe „Berechtigter“ und „rechtmäßiger Aufenthalt“ — Britische Staatsangehörige, die auch die irische Staatsangehörigkeit besitzt und sich ihr Leben lang im Vereinigten Königreich aufgehalten hat

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf einen Unionsbürger, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, der sich stets in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat und der sich im Übrigen im Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats befindet, nicht anwendbar ist.
2. Art. 21 AEUV ist auf einen Unionsbürger, der noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, der sich stets in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat und der sich im Übrigen im Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats befindet, nicht anwendbar, sofern die Situation dieses Bürgers nicht von der Anwendung von Maßnahmen eines Mitgliedstaats begleitet ist, die bewirken, dass ihm der tatsächliche Genuss des Kernbestands der durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechte verwehrt oder die Ausübung seines Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindert würde.

(¹) ABL C 11 vom 16.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal — Vereinigtes Königreich) — Ralph James Bartlett, Natalio Gonzalez Ramos, Jason Michael Taylor/Secretary of State for Work and Pensions

(Rechtssache C-537/09) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Mobilitätskomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte [disability living allowance] — Getrennte Leistung — Beitragsunabhängige Sonderleistung — Mangelnde Exportierbarkeit)

(2011/C 186/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ralph James Bartlett, Natalio Gonzalez Ramos, Jason Michael Taylor

Beklagte: Secretary of State for Work and Pensions

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Upper Tribunal — Auslegung des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149. S. 2) in der vor dem 5. Mai 2005 geltenden Fassung — Unterhaltsbeihilfe für Behinderte, bestehend aus einer Pflegekomponente, die Personen gewährt wird, die eine persönliche Betreuung benötigen, und einer Mobilitätskomponente, die für Personen bestimmt ist, die Hilfe benötigen, um sich fortzubewegen („Disability living allowance“) — Möglichkeit, die Mobilitätskomponente für die Zwecke der Anwendung der Verordnung als getrennte Leistung anzusehen — Einordnung dieser Leistung

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, und der Verordnung Nr. 1408/71 in dieser letztgenannten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005, ist dahin auszulegen, dass die Mobilitätskomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte (disability living allowance) eine besondere beitragsunabhängige Geldleistung im Sinne dieser Bestimmung ist, die in Anhang IIa dieser Verordnungen aufgeführt wird.
2. Die Prüfung der dritten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 10a der Verordnung Nr. 1408/71 in einer der in den Ausgangsverfahren anwendbaren Fassungen berühren könnte, soweit dieser Artikel es zulässt, die Gewährung der Mobilitätskomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte von Voraussetzungen des Wohnsitzes und der Anwesenheit in Großbritannien abhängig zu machen.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Mai 2011
(Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien)
— Europäische Gemeinschaften/Région de Bruxelles-Capitale**

(Rechtssache C-137/10) (¹)

(Art. 207 Abs. 2 EG und 282 EG — Vertretung der Europäischen Gemeinschaften vor den nationalen Gerichten — Der Kommission verliehene Zuständigkeiten — Übertragung der Vertretungsbefugnisse auf andere Organe der Gemeinschaften — Voraussetzungen)

(2011/C 186/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europäische Gemeinschaften

Beklagte: Région de Bruxelles-Capitale

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'Etat — Auslegung der Art. 282 EG und 207 Abs. 2 Unterabs. 1 EG — Voraussetzungen, unter denen die Kommission die Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft vor Gericht auf ein anderes Organ übertragen kann — Wirksamkeit der Bevollmächtigung, wenn die zur Vertretung des bevollmächtigten Organs befugte natürliche Person nicht namentlich benannt wurde — Zuständigkeit des befassen nationalen Gerichts für eine Entscheidung auf diesem Gebiet — Zweifel an der Wirksamkeit der Vertretung des Rates vor Gericht durch seinen Stellvertretenden Generalsekretär, der für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich ist — Beachtung des Grundsatzes der organisatorischen Autonomie der Organe

Tenor

Die Vollmacht, mit der die Kommission ihre Befugnis nach Art. 282 EG, die Gemeinschaft vor einem nationalen Gericht in einem Rechtsstreit, der ein anderes Organ der Gemeinschaft betraf, zu vertreten, diesem Organ übertragen hat, ist sowohl dann wirksam erteilt worden, wenn darin eine natürliche Person namentlich bezeichnet war, als auch ohne eine solche Bezeichnung für die Zwecke dieser Vertretung. In solchen Fällen konnten sowohl das bevollmächtigte Organ als auch die natürliche Person, wenn sie benannt war, einen Rechtsanwalt für die Vertretung der Gemeinschaft bevollmächtigen.

(¹) ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission

(Rechtssache C-200/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schiedsklausel — Vertrag über eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft bezüglich eines Projekts im Rahmen des Programms „eContent“ — Auflösung des Vertrags durch die Kommission — Erstattung der zuschussfähigen Kosten — Begründung des Urteils des Gerichts)

(2011/C 186/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigter: N. Korogiannakis, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: E. Manhaeve im Beistand der Rechtsanwältinnen D. Philippe und M. Gouden)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 9. Februar 2010, Evropaiki Dynamiki/Kommission (T-340/07), mit dem das Gericht eine auf eine Schiedsklausel gestützte Klage abgewiesen hat, die auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von Beträgen, die sie der Rechtsmittelführerin schulden soll, und von Schadensersatz infolge der Auflösung eines Vertrags über eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für das Projekt „e-Content Exposure and Business Opportunities“ („EEBO“) (Vertrag EDC-53007 EEBO/27873) gerichtet war, der im Rahmen eines mehrjährigen Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (Programm „eContent“) geschlossen wurde

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. Februar 2010, Evropaiki Dynamiki/Kommission (T-340/07), wird aufgehoben, soweit das Gericht mit diesem Urteil nicht über die Anträge der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE entschieden hat, die Kommission zu verurteilen, ihr ungeachtet der Auflösung des Vertrags EDC-53007 EEBO/27873 einen Betrag in Höhe von 172 588,62 Euro zu zahlen, der den noch nicht von der Kommission erstatteten und im Rahmen dieses Vertrags von ihr getragenen Kosten entspricht.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen, damit es über die genannten Anträge der Evro-

paiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE entscheidet.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-206/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Art. 7 Abs. 2 — Leistungen der deutschen Länder an Blinde, Gehörlose und Behinderte — Wohnsitzvoraussetzung)

(2011/C 186/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: V. Kreuzschitz)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und C. Blaschke)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigter: M. Noort)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Abl. L 257, S. 2) und gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Titel III Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2) — Nationale Regelung, die die Gewährung von Leistungen der Bundesländer an Blinde und Behinderte von der Voraussetzung abhängig macht, dass der Begünstigte seinen Wohnsitz im betreffenden Bundesland hat — In Anhang II Teil III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführte Leistungen — Begriff „beitragsunabhängige Sonderleistung“

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Titel III Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der

durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten und durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung und aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, dass sie die Gewährung von Leistungen an Blinde, Gehörlose und Behinderte nach landesrechtlichen Vorschriften an Personen, für die die Bundesrepublik Deutschland der zuständige Mitgliedstaat ist, von der Voraussetzung abhängig macht, dass die Begünstigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land haben.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-265/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 — Chemische Stoffe — Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung dieser Stoffe — REACH-Verordnung — Art. 126 — Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2011/C 186/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und M. van Beek)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: T. Martene und L. Van den Broeck)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 126 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richt-

linie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) — Sanktionen bei Verstößen gegen die REACH-Verordnung

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 126 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur Umsetzung der Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung erforderlich sind.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello di Trento — Italien) — Strafverfahren gegen Hassen El Dridi, alias Soufi Karim

(Rechtssache C-61/11 PPU) (¹)

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Art. 15 und 16 — Nationale Regelung, die eine Haftstrafe für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige vorsieht, die sich weigern, eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu befolgen — Vereinbarkeit)

(2011/C 186/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Trento

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Hassen El Dridi, alias Soufi Karim

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte d'appello di Trento — Auslegung der Art. 15 und 16 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. L 348, S. 98) — Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Voraussetzungen der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung — Unmittelbare Anwendung — Nationale Regelung, die für Drittstaatsangehörige, die sich nach der Zustellung einer Ausweisungsverfügung weiterhin illegal im Inland aufhalten, eine Freiheitsstrafe von ein bis vier Jahren vorsieht

Tenor

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere ihre Art. 15 und 16, ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die vorsieht, dass gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen allein deshalb eine Haftstrafe verhängt werden kann, weil er entgegen einer Anordnung, das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, ohne berechtigten Grund in dessen Hoheitsgebiet bleibt.

(¹) Abl. C 113 vom 9.4.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Dâmbovița — Rumänien) — Nicușor Grigore/Regia Națională a Pădurilor Romsilva — Direcția Silvică București

(Rechtssache C-258/10) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Begriff „Arbeitszeit“ — Begriff „wöchentliche Höchst Arbeitszeit“ — Förster, dessen flexible Arbeitszeit nach seinem Arbeitsvertrag und nach dem geltenden Kollektivvertrag 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beträgt — Nationale Regelung, nach der er für jeden Schaden verantwortlich ist, der in dem von ihm verwalteten Forstrevier eintritt — Qualifizierung — Auswirkung der Mehrarbeit auf die Vergütung und die Entschädigung des Betroffenen)

(2011/C 186/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Dâmbovița

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nicușor Grigore

Beklagte: Regia Națională a Pădurilor Romsilva — Direcția Silvică București

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Dâmbovița — Auslegung der Art. 2 (Nr. 1) und 6 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Abl. L 299, S. 9) — Begriff „Arbeitszeit“ — Nationale Regelung, nach der ein Förster für jeden in seinem Forstrevier eintretenden Schaden verantwortlich ist, obwohl in seinem Arbeitsvertrag eine tägliche Höchst Arbeitszeit von acht Stunden festgelegt ist — Begriff „wöchentliche Höchst Arbeitszeit“ — Tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit, die die gesetzliche wöchentliche Höchst Arbeitszeit überschreitet — Auswirkung auf die Vergütung und die Entschädigung des Betroffenen

Tenor

1. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass die Zeit, in der ein Förster mit einer arbeitsvertraglich festgelegten täglichen Arbeitszeit von acht Stunden verpflichtet ist, die Aufsicht über ein Forstrevier zu gewährleisten, wobei er disziplinarisch, vermögensrechtlich, ordnungswidrigkeitenrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich für Schäden haftet, die in dem von ihm verwalteten Revier festgestellt werden, und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Schäden eintreten, nur dann „Arbeitszeit“ im Sinne dieser Vorschrift ist, wenn Art und Umfang der dem Förster obliegenden Aufsichtspflicht und die für ihn geltende Haftungsregelung seine körperliche Anwesenheit am Arbeitsort erfordern und er sich in dem genannten Zeitraum für seinen Arbeitgeber zur Verfügung halten muss. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die tatsächlichen und rechtlichen Prüfungen vorzunehmen, deren es insbesondere nach dem anwendbaren nationalen Recht zur Beurteilung der Frage bedarf, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist.
2. Die Qualifizierung eines Zeitraums als „Arbeitszeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 ist unabhängig von der Überlassung einer in dem vom Förster verwalteten Forstrevier gelegenen Dienstwohnung, soweit diese Überlassung nicht impliziert, dass der Förster verpflichtet ist, sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten und sich zu seiner Verfügung zu halten, um nötigenfalls sofort geeignete Leistungen erbringen zu können. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist.

3. Art. 6 der Richtlinie 2003/88 ist dahin auszulegen, dass es grundsätzlich nicht mit ihm vereinbar ist, wenn zwar im Arbeitsvertrag eines Försters eine Höchstarbeitszeit von täglich acht und wöchentlich 40 Stunden festgelegt ist, dieser aber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen die Aufsicht über das von ihm verwaltete Forstrevier in Wirklichkeit entweder ständig oder dergestalt gewährleistet, dass die in dieser Vorschrift festgelegte Höchstarbeitszeit überschritten wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist, und gegebenenfalls zu prüfen, ob die in Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 oder die in deren Art. 22 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen, unter denen von Art. 6 abgewichen werden kann, im Ausgangsverfahren erfüllt sind.
4. Die Richtlinie 2003/88 ist dahin auszulegen, dass eine Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Gehalts oder eines diesem entsprechenden Betrags für die Zeit, in der der Förster die Aufsicht über das Forstrevier, für das er verantwortlich ist, zu gewährleisten hat, nicht dieser Richtlinie, sondern den einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts unterliegt.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Spanien) — David Montoya Medina/Fondo de Garantia Salarial, Universidad de Alicante

(Rechtssache C-273/10) (¹)

(Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Anspruch auf die Dreijahresdienstalterszulage — Diskriminierungsverbot)

(2011/C 186/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: David Montoya Medina

Beklagte: Fondo de Garantia Salarial, Universidad de Alicante

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Auslegung von Paragraph 4 Nr. 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni

1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Mit einer öffentlichen Universität geschlossene Arbeitsverträge für Lehr- und Forschungspersonal — Ausschluss bestimmter Vergünstigungen bei befristeten Verträgen

Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge als Anhang beigefügt ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Anspruch auf eine Dienstalterszulage ohne objektiven Grund lediglich Dozenten mit unbefristetem Arbeitsvertrag, nicht jedoch Dozenten mit befristetem Arbeitsvertrag gewährt wird, obgleich sich diese beiden Kategorien von Arbeitnehmern in einer vergleichbaren Lage befinden.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. März 2011 — Ravensburger AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Educa Borrás SA

(Rechtssache C-370/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildmarke EDUCA Memory game — Nichtigkeitsantrag der Inhaberin der nationalen und internationalen Wortmarken MEMORY — Zurückweisung des Nichtigkeitsantrags durch die Beschwerdekammer — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Relative Eintragungshindernisse)

(2011/C 186/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ravensburger AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Harte-Bavendamm et M. Goldmann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis), Educa Borrás SA

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. Mai 2010, Ravensburger/HABM (T-243/08), mit dem das Gericht eine Klage der Inhaberin der nationalen und internationalen Wortmarken „MEMORY“ für Waren der Klasse 28

auf Aufhebung der Entscheidung R 597/2007-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 8. April 2008 abgewiesen hat, mit der die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, dem Antrag der Rechtsmittelführerin auf Nichtigklärung der Bildmarke „EDUCA Memory Game“ für Waren der Klasse 28 stattzugeben, aufgehoben wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ravensburger AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 260 vom 25. September 2010.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark

(Rechtssache C-95/11)

(2011/C 186/18)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, und H. Peytz, advokat)

Beklagter: Königreich Dänemark

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (¹) verstoßen hat, das es Nichtsteuerpflichtigen erlaubt, einer Mehrwertsteuergruppe beizutreten;

— dem Königreich Dänemark die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 2006/112 erlaubt es zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vorbeugung gegenüber bestimmten Missbrauchsformen den Mitgliedstaaten, mehrere Steuerpflichtige zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Richtlinie es nicht zulasse, dass Nichtsteuerpflichtige solchen Mehrwertsteuergruppen beitreten und auf diese Weise den Rechten und Pflichten unterstellt würden, die die Steuerpflichtigen träfen. Das dänische Gesetz, das es Nichtsteuerpflichtigen erlaube, einer Mehrwertsteuergruppe beizutreten, stehe daher nicht im Einklang mit dieser Richtlinie.

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Innsbruck (Österreich) eingereicht am 18. März 2011 — Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH gegen Betriebsrat Bord der Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH

(Rechtssache C-132/11)

(2011/C 186/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Innsbruck

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerberin: Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH

Berufungsgegner: Betriebsrat Bord der Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Gesellschaft mbH

Vorlagefragen:

1. Steht das Unionsrecht in der geltenden Fassung, insbesondere in Art 21 GRC (iVm Art 6 Abs 1 EUV), im allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts (Art 6 Abs 3 EUV) des Verbots der Altersdiskriminierung und in Art 1, 2, 6 RL 2000/78/EG (¹) einer nationalen kollektivvertraglichen Regelung entgegen, die ältere ArbeitnehmerInnen dadurch mittelbar diskriminiert, dass sie nur ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie als Flugbegleiterinnen bei einer bestimmten Luftlinie erworben haben, bei der Einstufung in die kollektivvertragliche Verwendungsgruppe und damit für die Höhe des Entgelts berücksichtigt, nicht aber die inhaltlich identischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die diese bei einer anderen konzerninternen Luftlinie erworben haben? Gilt dies auch für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.12.2009 abgeschlossen wurden?
2. Kann ein nationales Gericht eine einzelvertragliche Klausel, die mittelbar gegen Art 21 GRC, gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts des Verbots der Altersdiskriminierung und/oder gegen Art 1, 2, 6 RL 2000/78/EG verstößt, analog der Rs Rieser (²) und analog der Rechtsprechung in den kartellrechtswidrigen Vereinbarungsfällen wie in der Rs Béguelin (³) aufgrund der horizontalen unmittelbaren Wirkung von Unionsgrundrechten als teilnichtig behandeln und unangewendet lassen?

(¹) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303, S. 16.

(²) Urteil vom 5. Mai 2004 in der Rechtssache C-157/02 (Slg. 2004, I-1477)

(³) Urteil vom 25. November 1971 in der Rechtssache C-22/71 (Slg. 1971, 949)

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 21. März 2011 — Compass-Datenbank GmbH gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-138/11)

(2011/C 186/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Compass-Datenbank GmbH

Beklagte: Republik Österreich

Beteiligte: Bundeskartellanwalt, Bundeswettbewerbsbehörde

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 102 AEUV dahin auszulegen, dass ein Hoheitsträger unternehmerisch tätig wird, wenn er die von Unternehmen aufgrund von gesetzlichen Meldepflichten gemeldeten Daten in einer Datenbank (Firmenbuch) speichert und gegen Entgelt Einsicht gewährt und/oder Ausdrücke herstellen lässt, darüber hinaus gehende Verwertungshandlungen aber untersagt?

Für den Fall von Verneinung von Frage 1:

2. Liegt unternehmerisches Handeln vor, wenn der Hoheitsträger unter Berufung auf sein Sui-generis-Schutzrecht als Datenbankhersteller Verwertungshandlungen untersagt, die über die Gewährung von Einsicht und die Erstellung von Ausdrucken hinausgehen?

Für den Fall von Bejahung von Frage 1 oder 2:

3. Ist Artikel 102 AEUV dahin auszulegen, dass die Grundsätze der Entscheidungen vom 6. 4. 1995, Rechtssache C-241/91 und C-242/91, *Magill TV Guide*, und Rechtssache C-418/01, *I.M.S. Health*, („Essential-Facilities-Doktrin“) auch anzuwenden sind, wenn es keinen „vorgelagerten Markt“ gibt, weil die geschützten Daten im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit gesammelt und in einer Datenbank (Firmenbuch) gespeichert werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 28. März 2011 — OOD Klub/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, gr. Varna, pri Sentralno Upravlenie na Natsionalna Agentsia po Prihodite

(Rechtssache C-153/11)

(2011/C 186/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen Sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OOD Klub

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, gr. Varna, pri Sentralno Upravlenie na Natsionalna Agentsia po Prihodite

Vorlagefragen

1. Ist Art. 168 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass — nachdem der Steuerpflichtige sein Wahlrecht ausgeübt und eine Immobilie, die ein Investitionsgut darstellt, dem Unternehmensvermögen zugeordnet hat — zu vermuten ist (d. h. bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen ist), dass dieser Gegenstand für die Zwecke der vom Steuerpflichtigen bewirkten steuerbaren Umsätze verwendet wird?
2. Ist Art. 168 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug beim Kauf einer Immobilie, die dem Unternehmensvermögen eines Steuerpflichtigen zugeordnet wurde, sofort in dem Steuerzeitraum entsteht, in dem die Steuer fällig geworden ist, und zwar ungeachtet des Umstands, dass die Immobilie angesichts des Fehlens der vom Gesetz verpflichtend vorgesehenen Bewilligung ihrer Inbetriebnahme nicht genutzt werden kann?
3. Steht eine Verwaltungspraxis wie die der Natsionalna Agentsia po Prihodite, wonach das von mehrwertsteuerpflichtigen Personen hinsichtlich von ihnen gekaufter Investitionsgüter geltend gemachte Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt wird, dass diese Güter für den privaten Bedarf der Eigentümer der Gesellschaften verwendet werden, ohne dass bei dieser Nutzung Mehrwertsteuer erhoben wird, mit der Richtlinie und der Rechtsprechung zu ihrer Auslegung im Einklang?

4. Steht in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Gesellschaft, der Klägerin, ein Recht auf Vorsteuerabzug beim Kauf einer Immobilie — einer Maisonette in Sofia — zu?

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Klage, eingereicht am 5. April 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-164/11)

(2011/C 186/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: W. Mölls)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen die Richtlinie 2003/96/EG (¹) verstoßen hat, dass sie trotz des Endes der in ihrem Art. 18 Abs. 10 Unterabs. 2 vorgesehenen Übergangszeit nicht die Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich sind, um ihr System der Besteuerung von elektrischem Strom an die Vorschriften dieser Richtlinie anzupassen;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage macht die Kommission geltend, dass die Beklagte trotz des Endes der ihr gesetzten Übergangszeit, nämlich 1. Januar 2009, noch immer nicht alle Einzelheiten ihres Systems der Besteuerung von elektrischem Strom an die Vorschriften der Richtlinie angepasst habe. Den französischen Behörden zufolge würden die Vorschriften der Richtlinie mit dem Gesetz Nr. 2010-1488 vom 7. Dezember 2010, das nach der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist erlassen worden und in Kraft getreten sei, in innerstaatliches Recht umgesetzt. Nach Ansicht der Kommission ist der vorliegenden Klage unter Bezugnahme auf die einschlägige innerstaatliche Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist stattzugeben.

Auf jeden Fall habe Frankreich noch immer nicht alle Einzelheiten seines Systems der Besteuerung von elektrischem Strom angepasst, um es mit den Vorschriften der Richtlinie in Einklang zu bringen. So weist die Klägerin das Argument der nationalen Behörden zurück, dass die Richtlinie unterschiedliche Erhöhungen der Verbrauchsteuern in den betreffenden geografischen Zonen nicht verbiete. Im Gegenteil, sie stelle den Grundsatz eines einheitlichen Satzes für den gesamten Stromverbrauch in ein und demselben Mitgliedstaat auf und zähle die Ausnahmen

von diesem Grundsatz in den Art. 5, 14, 15 und 17 abschließend auf.

Die Kommission wendet sich im Übrigen gegen die von den französischen Behörden vertretene Auffassung, dass die „erwähnte tarifliche Unterscheidung“ kein Betrugsrisiko berge, keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten mit sich bringe und kein Markteintrittshindernis für ausländische Lieferanten darstelle.

(¹) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 18. April 2011 — CIMADE und Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI)/Ministre de l'intérieur, de l'outre-mer, des collectivités territoriales et de l'immigration

(Rechtssache C-179/11)

(2011/C 186/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CIMADE und Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI)

Beklagter: Ministre de l'intérieur, de l'outre-mer, des collectivités territoriales et de l'immigration

Vorlagefragen

1. Garantiert die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (¹) Asylbewerbern, bei denen ein mit einem Asylantrag befasster Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (²) beschließt, ein Aufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat zu richten, den er für die Prüfung dieses Antrags für zuständig hält, während des gesamten Verfahrens zur Aufnahme oder Wiederaufnahme in diesen anderen Mitgliedstaat die Gewährung der in der Richtlinie vorgesehenen Mindestbedingungen für die Aufnahme?

2. Falls diese Frage bejaht wird:

a) Endet die dem ersten Mitgliedstaat obliegende Verpflichtung, die Gewährung der Mindestbedingungen für die Aufnahme zu garantieren, zu dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchte Mitgliedstaat dem Aufnahmegesuch stattgibt, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme oder Wiederaufnahme des Asylbewerbers oder aber zu einem anderen Zeitpunkt?

- b) Welcher Mitgliedstaat hat die finanzielle Belastung für die Gewährung der Mindestbedingungen für die Aufnahme während dieses Zeitraums zu tragen?

- (¹) Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31, S. 18).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2011 von der Compañía Española de Tabaco en Rama, S.A. (Cetarsa) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2011 in der Rechtssache T-33/05, Compañía Española de Tabaco en Rama/Kommission

(Rechtssache C-181/11 P)

(2011/C 186/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Compañía Española de Tabaco en Rama, S.A. (Cetarsa) (Prozessbevollmächtigte: M. Araujo Boyd, J. Buendía Sierra und Á. Givaja Sanz, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Entscheidung K(2004) 4030 endg. der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 [EG] (Sache COMP/C.38.238/B.2 — Rohtabak — Spanien) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Höhe der gegen sie mit Art. 3 der streitigen Entscheidung verhängten Geldbuße auf 1 000 Euro herabzusetzen oder, weiter hilfsweise, falls gegen sie nicht dieselbe Geldbuße wie gegen die Erzeuger verhängt werden sollte, die Geldbuße nach Anwendung eines Milderungssatzes von 40 % auf den Höchstbetrag von 10 % des Gesamtumsatzes, unbeschadet der anschließenden Herabsetzung für Cetarsa wegen und im Umfang ihrer vom Gericht festgestellten Zusammenarbeit im Rahmen der Untersuchung, auf 2 905 200 Euro herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht hinsichtlich der Auswirkungen des innerstaatlichen rechtlichen Rahmens auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Cetarsa einen Rechtsfehler begangen habe.

Ferner habe das Gericht fehlerhaft Teile der zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften entstellt, weshalb es fehlerhaft angenommen habe, dass das Verhalten der Verarbeiter schädlicher gewesen sei als das der Erzeuger und die Verarbeiter in ihrem Verhalten weiter über den Rahmen des rechtlichen Erlaubten hinausgegangen seien.

Schließlich habe sich bei der Berechnung der gegen Cetarsa verhängten Geldbuße, anders als bei den übrigen beteiligten Unternehmen, die im Hinblick auf die unsichere innerstaatliche Rechtslage gewährte Ermäßigung in keiner Weise ausgewirkt.

Klage, eingereicht am 18. April 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-184/11)

(2011/C 186/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und C. Urraca Caviedes)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Entscheidungen der Kommission 2002/820/EG vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation zugunsten der Unternehmen von Álava in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 45 % des Investitionsbetrags (ABl. 2002, L 296, S. 1), 2002/892/EG vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Álava (ABl. 2002, L 314, S. 1), 2003/27/EG vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 45 % des Investitionsbetrags zugunsten der Unternehmen in Vizcaya (ABl. 2003, L 17, S. 1), 2002/806/EG vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Vizcaya (ABl. 2002, L 279, S. 35), 2002/894/EG vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 45 % des Investitionsbetrags zugunsten der Unternehmen in Guipúzcoa (ABl. 2002, L 314, S. 26) und 2002/540/EG vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegulation zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Guipúzcoa (ABl. 2002, L 174, S. 31) (im Folgenden: Entscheidungen aus dem Jahr 2001) sowie aus Art. 260 AEUV verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus der Durchführung des Urteils

des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2006, Kommission/Spanien (verbundene Rechtssachen C-485/03 bis C-490/03, Slg. 2006, I-11887, im Folgenden: Urteil aus dem Jahr 2006), betreffend die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Königreichs Spanien aus diesen Entscheidungen ergeben;

- das Königreich Spanien zu verurteilen, an die Kommission an Zwangsgeld in Höhe von 236 044,8 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag, an dem das Urteil aus dem Jahr 2006 vollständig umgesetzt ist, zu zahlen;
- das Königreich Spanien zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich ergibt aus der Multiplikation eines Tagessatzes von 25 817,4 Euro mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes seit der Verkündung des Urteils aus dem Jahr 2006
- bis zu dem Tag, an dem das Königreich Spanien die durch die Entscheidungen aus dem Jahr 2001 für rechtswidrig erklärten Beihilfen zurückfordert, wenn der Gerichtshof feststellt, dass die Rückforderung tatsächlich vor der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache erfolgt ist,
- bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache ergeht, wenn das Urteil aus dem Jahr 2001 vor diesem Tag nicht vollständig umgesetzt ist;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die spanischen Behörden deshalb nicht alle Maßnahmen ergriffen hätten, die sich aus der Durchführung des Urteils aus dem Jahr 2006 ergeben, weil nicht alle in den Entscheidungen aus dem Jahr 2001 für rechtswidrig und unvereinbar erklärten Beihilfen zurückgefordert worden seien. Erstens hätten die spanischen Behörden bestimmte individuelle Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, obwohl diese Beihilfen nicht die Voraussetzungen einer von der Kommission genehmigten nationalen Regelung über Regionalbeihilfen erfüllten und jedenfalls nicht die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Abl. 1998, C 74, S. 9) genannten Voraussetzungen. Zweitens hätten die spanischen Behörden auf bestimmte Empfänger einen Abzug von bis zu 100 000 Euro pro Empfänger für einen Zeitraum von drei Jahren angewandt, ohne die Vorschriften über *De-minimis*-Beihilfen einzuhalten. Drittens hätten die spanischen Behörden in einigen Fällen rückwirkend in spanischen Steuervorschriften vorgesehene Steuerabzüge angewandt, ohne dass alle in den spanischen Vorschriften für die Anwendung dieser Abzüge vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Schließlich sei viertens nicht allen Zahlungsaufforderungen der spanischen Behörden von den Empfängern rechtswidriger Beihilfen nachgekommen worden. Nach den Berechnungen der Kommission belaufen sich die ausstehenden Rückforderungsbeträge auf etwa 87 % des insgesamt zurückzufordernden Betrags rechtswidriger Beihilfen.

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland) vom 20. April 2011 — Stanleybet International LTD, William Hill Organization Ltd und William Hill Plc/Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und Ypourgos Politismou

(Rechtssache C-186/11)

(2011/C 186/26)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Stanleybet International LTD, William Hill Organization Ltd und William Hill Plc

Beklagte: Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und Ypourgos Politismou

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Regelung mit Art. 43 EG und 49 vereinbar, die zu dem Zweck, das Angebot von Glücksspielen zu begrenzen, das ausschließliche Recht für die Durchführung, die Verwaltung, die Organisation und das Funktionieren der Glücksspiele einem einzigen Unternehmen überträgt, das in der Form einer börsennotierten Aktiengesellschaft errichtet worden ist, zumal dieses Unternehmen Werbung für die von ihm organisierten Glücksspiele betreibt, seine Tätigkeit auf andere Staaten ausdehnt, die Spieler frei teilnehmen und der Höchstbetrag des Einsatzes und des Gewinns je Teilnahmechein und nicht je Spieler bestimmt wird?
2. Falls die erste Frage verneint wird, ist dann eine nationale Regelung mit den Art. 43 EG und 49 EG vereinbar, die an und für sich der Kriminalitätsbekämpfung durch Ausübung einer Kontrolle über die Unternehmen dient, die sich auf dem betreffenden Sektor betätigen, um zu gewährleisten, dass sich diese Tätigkeiten innerhalb überwachter Kreise entfalten, das ausschließliche Recht für die Durchführung, die Verwaltung, die Organisation und das Funktionieren der Glücksspiele einem einzigen Unternehmen überträgt, auch wenn diese Übertragung parallel bewirkt, dass sich das entsprechende Angebot unbegrenzt entwickelt; oder ist es in jedem Fall erforderlich, damit diese Beschränkung als geeignet für die Verfolgung des Zwecks der Kriminalitätsbekämpfung zu betrachten ist, dass die Entwicklung des Angebots in irgendeiner Weise kontrolliert wird, d. h. in dem Maße gehalten wird, das für die Verfolgung dieses Zwecks notwendig ist, und nicht darüber hinaus geht. Falls diese Entwicklung kontrolliert werden muss, kann sie unter diesem Gesichtspunkt als kontrolliert betrachtet werden, wenn in diesem Sektor ein ausschließliches Recht einer Einrichtung mit den Merkmalen übertragen wird, die in der ersten Vorlagefrage aufgeführt sind? Geht schließlich, falls davon ausgegangen wird, dass die in Rede stehende Verleihung des ausschließlichen Rechts zu einer kontrollierten Entwicklung

des Angebots von Glücksspielen führt, die Verleihung an ein einziges Unternehmen über das Erforderliche in dem Sinn hinaus, dass das gleiche Ziel zweckmäßiger Weise auch mit der Verleihung dieses Rechts an mehr als ein Unternehmen erreicht werden könnte?

3. Wenn in Bezug auf die vorhergehenden beiden Vorlagefragen festgestellt wird, dass die Verleihung eines ausschließlichen Rechts für die Durchführung, die Verwaltung, die Organisation und das Funktionieren der Glücksspiele nach den in Rede stehenden nationalen Bestimmungen nicht mit den Art. 43 EG und 49 EG vereinbar ist: a) ist es dann im Sinne der Bestimmungen des Vertrags zulässig, dass es die nationalen Behörden unterlassen, während eines Übergangszeitraums, der für den Erlass mit dem EG-Vertrag vereinbar Bestimmungen erforderlich ist, die Anträge in anderen Mitgliedstaaten niedergelassener Antragsteller auf Aufnahme solcher Tätigkeiten zu prüfen? b) falls diese Frage bejaht wird, auf der Grundlage welcher Kriterien bestimmt sich dann die Dauer dieser Übergangszeit? c) wenn keine Übergangszeit zugelassen wird, auf der Grundlage welcher Kriterien müssen die nationalen Behörden dann die betreffenden Anträge beurteilen?

Klage, eingereicht am 20. April 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-189/11)

(2011/C 186/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und C. Soulay)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 306 bis 310, 226, 168, 169 und 73 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat,
- dass es die Sonderregelung für Reisebüros in den Fällen anwendet, in denen die Reiseleistungen einer vom Reisenden verschiedenen Person verkauft worden sind;
- dass es von der Anwendung dieser Sonderregelung die Verkäufe der Reisen ausschließt, die von Reiseveranstaltern organisiert und durch Reisebüros, die im eigenen Namen auftreten, an die Öffentlichkeit verkauft werden;
- dass es Reisebüros unter bestimmten Umständen gestattet, in der Rechnung einen globalen Betrag auszuweisen, der nicht in Beziehung zu der tatsächlichen an den Kunden weitergegebenen Mehrwertsteuer steht, und diesem

gestattet, obwohl er steuerpflichtig ist, diesen globalen Betrag von der zu zahlenden Mehrwertsteuer abzuziehen, und

- dass es Reisebüros, soweit sie von der Sonderregelung Gebrauch machen, erlaubt, die Steuerbemessungsgrundlage global für jeden Besteuerungszeitraum festzusetzen;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Anwendung, der Sonderregelung für Reisebüros durch das Königreich Spanien, gegen die Vorschriften im Bereich des Mehrwertsteuerrechts verstießen, soweit sie nicht auf die Reiseleistungen an Reisende beschränkt sei, wie dies die Richtlinie vorschreibe, sondern auf die zwischen Reisebüros getätigten Umsätze erstreckt werden.

Außerdem finde der Umstand, dass von dieser Sonderregelung Verkäufe der Reisen ausgeschlossen seien, die von Reiseveranstaltern organisiert worden seien und durch Reisebüros, die im eigenen Namen auftraten, an die Öffentlichkeit verkauft würden, keine Stütze in der Richtlinie, da solche Tätigkeiten zweifellos zu den von der Sonderregelung erfassten Tätigkeiten zählten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sowohl die Vorschriften, wonach es Reisebüros — ohne irgendeine Grundlage in der Richtlinie — gestattet sei, in der Rechnung einen globalen Mehrwertsteuerbetrag auszuweisen, der nicht in Beziehung zu der tatsächlich an den Kunden weitergegebenen Mehrwertsteuer stehe, als auch die Vorschriften, die es diesem, obwohl er steuerpflichtig sei, gestatteten, diesen globalen Betrag von der zu zahlenden Mehrwertsteuer abzuziehen, und diejenigen, die es Reisebüros, soweit sie von der Sonderregelung Gebrauch machten, erlaubten, die Steuerbemessungsgrundlage global für jeden Besteuerungszeitraum festzusetzen, gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie verstießen.

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. April 2011 von der Lan Airlines, SA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Februar 2011 in der Rechtssache T-194/09, Lan Airlines, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo, SA

(Rechtssache C-198/11 P)

(2011/C 186/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Lan Airlines, SA (Prozessbevollmächtigter: E. Armijo Chávarri, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 8. Februar 2011 insgesamt aufzuheben,
- es durch ein Urteil in der Sache (über den Widerspruch der Lan Airlines, SA gegen die Anmeldung des Wortzeichens LÍNEAS AÉREAS DEL MEDITERRÁNEO LAM als Gemeinschaftsmarke durch Air Nostrum) zu ersetzen oder die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen und
- dem HABM jedenfalls die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht als einzigen Rechtsmittelgrund eine fehlerhafte Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾ (jetzt Verordnung Nr. 207/2009 ⁽²⁾) durch das Gericht geltend.

Das angefochtene Urteil stehe nicht im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach für die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen in Bild, Klang oder Bedeutung auf den durch diese hervorgerufenen Gesamteindruck abzustellen sei, wobei insbesondere ihre unterscheidungskräftigen und dominierenden Merkmale zu berücksichtigen seien, wenn diese Merkmale für sich allein das Gesamtbild der Marke prägen.

Das Gericht habe bei der Beurteilung, wie sich das Element „LAM“ der angemeldeten Marke auf ihre Wahrnehmung durch den spanischen Durchschnittsverbraucher tatsächlich auswirke, nicht die relevanten Umstände des Einzelfalls (im Wesentlichen die Besonderheiten der Branche, die Natur der angemeldeten Gemeinschaftsmarke und das Kriterium der Wahrnehmung des maßgeblichen Verbrauchers) berücksichtigt.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hätte das Gericht bei richtiger Beurteilung der Fallumstände anerkennen müssen, dass die Aufmerksamkeit des Publikums bei der Wahrnehmung der angemeldeten Marke zunächst und vor allem auf das Akronym „LAM“ gerichtet sei, und es hätte daher die angemeldete Marke und die Marken der Rechtsmittelführerin ausgehend von diesem Element miteinander vergleichen müssen.

Das Rechtsmittel beruht auf der Annahme, dass das Gericht, hätte es dies erkannt, das Bestehen einer Verwechslungsgefahr zwischen der angemeldeten Gemeinschaftsmarke LÍNEAS AÉREAS DEL MEDITERRÁNEO LAM und den Marken LAN der Rechtsmittelführerin bejaht hätte.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 1994, L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. März 2011 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-408/10) ⁽¹⁾

(2011/C 186/29)

Verfahrenssprache: Estnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Canarias — Spanien) — María Luisa Gómez Cueto/Administración del Estado

(Rechtssache C-517/10) ⁽¹⁾

(2011/C 186/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 29.1.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Deutschland) — Kashayar Khavand/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-563/10) ⁽¹⁾

(2011/C 186/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 5.2.2011.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Buczek Automotive/Kommission

(Rechtssache T-1/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie — Einziehung öffentlicher Forderungen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Nichtigkeitsklage — Klageinteresse — Zulässigkeit — Begriff der staatlichen Beihilfe — Kriterium des privaten Gläubigers)

(2011/C 186/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Buczek Automotive sp. z o.o. (Sosnowiec, Polen) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt T. Gackowski, dann Rechtsanwalt D. Szlachetko-Reiter und schließlich Rechtsanwalt J. Jurczyk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Gross, M. Kaduczak, A. Stobiecka Kuik und K. Herrmann, dann A. Stobiecka-Kuik, K. Herrmann und T. Maxian Rusche)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Niechciała, dann M. Krasnodębska-Tomkiel und M. Rzotkiewicz)

Gegenstand

Teilweise Nichtigklärung der Entscheidung 2008/344/EG der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie Buczek Gruppe (ABl. 2008, L 116, S. 26)

Tenor

1. Art. 1 der Entscheidung 2008/344/EG der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie Buczek Gruppe wird für nichtig erklärt.
2. Art. 3 Abs. 1 und 3 sowie die Art. 4 und 5 der Entscheidung 2008/344 werden für nichtig erklärt, soweit sie die Buczek Automotive sp. z o.o. betreffen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Buczek Automotive einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2011 — Atlas Transport/HABM — Atlas Air (ATLAS)

(Rechtssache T-145/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ATLAS — Ältere Benelux-Bildmarke atlasair — Formerfordernisse — Einreichung einer Beschwerdebegründung — Aussetzung des Verwaltungsverfahrens — Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Regel 20 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95)

(2011/C 186/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Atlas Transport GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Hildebrandt, K. Schmidt-Hern und B. Weichhaus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Atlas Air Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt R. Dissmann, dann durch Rechtsanwälte R. Dissmann und J. Guhn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Januar 2008 (Sache R 1023/2007-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Atlas Air Inc. und der Atlas Transport GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Atlas Transport GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Atlas Air Inc.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 21.6.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011 — Région Nord-Pas-de-Calais und Communauté d'agglomération du Douaisis/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Herstellung von Eisenbahnmaterial — Rückzahlbare Vorschüsse — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Anpassung der Anträge — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Investors — Unternehmen in Schwierigkeiten)

(2011/C 186/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Région Nord-Pas-de-Calais (Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Cliquennois und F. Cavedon) (Rechtssache T-267/08) und Communauté d'agglomération du Douaisis (Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Benjamin und D. Rombi) (Rechtssache T-279/08)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito und B. Stromsky)

Gegenstand

Zunächst Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 1089 final der Kommission vom 2. April 2008 über die staatliche Beihilfe C 38/2007 (ex NN 45/2007), die Frankreich zugunsten von Arbel Fauvet Rail SA gewährt hat, dann Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 4112 final der Kommission vom 23. Juni 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/2007 (ex NN 45/2007), die Frankreich zugunsten von Arbel Fauvet Rail gewährt hat

Tenor

- Über die Anträge auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 1089 final der Kommission vom 2. April 2008 über die staatliche Beihilfe C 38/2007 (ex NN 45/2007), die Frankreich zugunsten von Arbel Fauvet Rail SA gewährt hat, braucht nicht mehr entschieden zu werden.
- Die Klagen werden abgewiesen.
- Die Europäische Kommission trägt die Kosten mit Ausnahme der Kosten, die der Région Nord-Pas-de-Calais und der Communauté d'agglomération du Douaisis entstanden sind, nachdem ihnen die Entscheidung C(2010) 4112 final der Kommission vom 23. Juni 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/2007 (ex NN 45/2007), die Frankreich zugunsten von Arbel Fauvet Rail gewährt hat,

übermittelt wurde, mit der die Entscheidung C(2008) 1089 final zurückgenommen wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Elf Aquitaine/Kommission

(Rechtssache T-299/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Natriumchloratmarkt — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafen — Unschuldsvermutung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der Rechtssicherheit — Ermessensmissbrauch — Geldbußen — Erschwerender Umstand — Abschreckung — Mildernder Umstand — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Erheblicher Mehrwert)

(2011/C 186/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Elf Aquitaine SA (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt É. Morgan de Rivery und Rechtsanwältin S. Thibault-Liger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis, É. Gippini Fournier und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat), soweit sie die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

- Die Klage wird abgewiesen.
- Die Elf Aquitaine SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Arkema France/
Kommission**(Rechtssache T-343/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Natriumchloratmarkt — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Erschwerender Umstand — Wiederholung — Mildernder Umstand — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Erheblicher Mehrwert)

(2011/C 186/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Arkema France (Colombes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Winckler und S. Sorinas sowie Rechtsanwältin H. Kanellopoulos, dann Rechtsanwalt S. Sorinas sowie Rechtsanwältinnen E. Jégou und M. Sabeva)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis, É. Gippini Fournier und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(2008) 2626 final vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat), soweit sie Arkema France betrifft, und, hilfsweise, auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Arkema France trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 8.11.2008.

**Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — Olymp Bezner/
HABM — Bellido (Olymp)**(Rechtssache T-203/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Olymp — Ältere nationale Bildmarke OLIMPO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 186/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Olymp Bezner GmbH & Co. KG (Bietigheim-Bissingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Eck und J. Dönch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Miguel Bellido, SA (Manzanares, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. März 2009 (Sache R 531/2008-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Miguel Bellido, SA und der Olymp Bezner GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Olymp Bezner GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 18.7.2009.

**Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — Olymp Bezner/
HABM — Bellido (OLYMP)**

(Rechtssache T-204/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke OLYMP — Ältere nationale Bildmarke OLIMPO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 186/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Olymp Bezner GmbH & Co. KG (Bietigheim-Bissingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Eck und J. Dönch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Miguel Bellido, SA (Manzanares, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. März 2009 (Sache R 598/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Bellido, SA und der Olymp Bezner GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Olymp Bezner GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 18.7.2009.

**Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Consejo
Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de
Álava u. a./HABM (TXAKOLI)**

(Rechtssache T-341/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung des Wortzeichens TXAKOLI als Gemeinschaftskollektivmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 66 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 186/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Álava (Amurrio, Spanien), Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Bizkaia (Leioa, Spanien) und Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Getaria (Getaria, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grimau Muñoz und J. Villamor Muguerza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Juni 2009 (Sache R 197/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens TXAKOLI als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Álava, der Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Bizkaia und der Consejo Regulador de la Denominación de Origen Txakoli de Getaria tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — CheapFlights International/HABM — Cheapflights (Cheapflights)

(Rechtssache T-460/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Cheapflights — Ältere nationale Bildmarke CheapFlights — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 186/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: CheapFlights International Ltd (Ballybofey, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Cheapflights Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 31. August 2009 (Sache R 1356/2007-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der CheapFlights International Ltd und der Cheapflights Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 31. August 2009 (Sache R 1356/2007-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM und die Cheapflights Ltd tragen die Kosten einschließlich der Kosten, die der CheapFlights International Ltd im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — CheapFlights International/HABM — Cheapflights (Cheapflights mit schwarzem Flugzeug)

(Rechtssache T-461/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Cheapflights mit schwarzem Flugzeug — Ältere internationale Bildmarke CheapFlights — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 186/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: CheapFlights International Ltd (Ballybofey, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Cheapflights Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 31. August 2009 (Sache R 1607/2007-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der CheapFlights International Ltd und der Cheapflights Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 31. August 2009 (Sache R 1607/2007-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM und die Cheapflights Ltd tragen die Kosten einschließlich der Kosten, die der CheapFlights International Ltd im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011 — Kommission/New Acoustic Music und Hildibrandsdottir

(Rechtssache T-464/09) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm „Kultur 2000“ geschlossener Vertrag über einen Zuschuss — Durchführung der Aktion „European Music Roadwork“ — Nichterfüllung des Vertrags — Rückzahlung eines Teils der Vorschüsse — Teilweise Unzulässigkeit der Klage — Versäumnisverfahren — Prozesskostenhilfe)

(2011/C 186/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Rouchaud-Joët und N. Bambara im Beistand von Rechtsanwältin C. Erkelens)

Beklagte: New Acoustic Music Association (Orpington, Vereinigtes Königreich) und Anna Hildur Hildibrandsdottir (Orpington, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage der Kommission aufgrund einer Schiedsklausel im Sinne des Art. 238 EG, die New Acoustic Music Association und Frau Hildibrandsdottir zu verurteilen, ihr einen Teil der Vorschüsse zuzüglich Verzugszinsen zurückzuzahlen, die sie in Erfüllung des Vertrags Nr. 2003-1895/001-001 zur Durchführung der Aktion „CLT2003/A1/GB-317 — European Music Roadwork“ im Zusammenhang mit dem durch den Beschluss 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 (Abl. L 63, S. 1) geschaffenen Rahmenprogramm „Kultur 2000“ gezahlt hat

Tenor

1. Die Klage ist unzulässig, soweit sie sich gegen die New Acoustic Music Association richtet.
2. Frau Anna Hildur Hildibrandsdottir wird verurteilt, in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Partnerschaft New Acoustic Music Association an die Europäische Kommission einen Betrag von 31 136,23 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 7,70 % p. a. ab dem 14. Januar 2008 bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zurückzuzahlen.
3. Frau Hildibrandsdottir trägt die Kosten.
4. Der Antrag von Frau Hildibrandsdottir auf Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011 — Jager & Polacek/HABM (REDTUBE)

(Rechtssache T-488/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke REDTUBE — Ältere nicht eingetragene nationale Marke Redtube — Nicht fristgemäße Zahlung der Widerspruchsgebühr — Entscheidung, mit der der Widerspruch für nicht erhoben erklärt wird — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 — Vertrauensschutz — Regel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 — Ex-Parte-Verfahren — Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 216/96 — Regel 18 der Verordnung Nr. 2868/95 — Rechtsnatur einer Mitteilung des HABM, dass ein Widerspruch für zulässig befunden worden sei — Regel der Parallelität der Formen und des actus contrarius — Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 186/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Jager & Polacek GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Renck, Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt T. Dolde)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Gemeinschaftsmarke — Klage der Inhaberin der nicht eingetragenen Marke „Redtube“ auf Aufhebung der Entscheidung R 442/2009-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 29. September 2009 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchskammer, die den Widerspruch der Klägerin gegen die Anmeldung der Wortmarke „REDTUBE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41 wegen Nichtzahlung der Widerspruchsgebühr als nicht erhoben erklärt hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Jager & Polacek GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 13.2.2010.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Diagnostiko kai Therapeftiko Kentro Athinon „Ygeia“/HABM (υγεία)

(Rechtssache T-7/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke υγεία — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft und beschreibender Charakter — Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 186/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Diagnostiko kai Therapeftiko Kentro Athinon „Ygeia“ AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Alexiou und S. Foteas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. November 2009 (Sache R 190/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens υγεία als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Diagnostiko kai Therapeftiko Kentro Athinon „Ygeia“ AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2011 — SIMS — École de ski internationale/HABM — SNMSF (esf école du ski français)

(Rechtssache T-41/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke esf école du ski français — Absolute Eintragungshindernisse — Hoheitszeichen eines Staates — Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft — Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 186/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Syndicat international des moniteurs de ski — École de ski internationale (SIMS — École de ski internationale) (Albertville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Raison-Rebufat)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Folliard-Monguiral, dann A. Folliard-Monguiral und J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Syndicat national des moniteurs du ski français (SNMSF) (Meylan, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Stouls)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. November 2009 (Sache R 235/2009-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Syndicat international des moniteurs de ski — École de ski internationale (SIMS — École de ski internationale) und dem Syndicat national des moniteurs du ski français (SNMSF)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Syndicat international des moniteurs de ski — École de ski internationale (SIMS — École de ski internationale) trägt die Kosten des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Das Syndicat national des moniteurs du ski français trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

**Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2011 — Flaco-Geräte/
HABM — Delgado Sánchez (FLACO)****(Rechtssache T-74/10) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FLACO — Ältere nationale Wortmarke FLACO — Relatives Eintragungshindernis — Identität der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgebrachtes Verlangen des Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95)

(2011/C 186/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Flaco-Geräte GmbH (Gütersloh, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wirtz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Jesús Delgado Sánchez (Socuellamos, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 23. November 2009 (Sache R 86/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Jesús Delgado Sánchez und der Flaco-Geräte GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Flaco-Geräte GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

**Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2011 — Emram/HABM —
Guccio Gucci (G)****(Rechtssache T-187/10) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke G — Ältere nationale und Gemeinschaftsbildmarke G — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 186/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Maurice Emram (Marseille, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Benavi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Guccio Gucci SpA (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Jacobacci)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2010 (Sache R 1281/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Guccio Gucci SpA und Herrn Maurice Emram

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Maurice Emram trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2011 — Marcuccio/
Kommission**

(Rechtssache T-402/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten — Verfahren zur Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 186/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 20. Juli 2009, Marcuccio/Kommission (F-86/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der Kommission im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstanden sind.

⁽¹⁾ Abl. C 297 vom 5.12.2009.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Mai 2011
— Cahier u. a./Rat und Kommission**

(Rechtssache T-195/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Außervertragliche Haftung — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Teilweise Unzulässigkeit — Keine Dringlichkeit)

(2011/C 186/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: Jean-Marie Cahier (Montchaude, Frankreich) und 28 weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Antragsteller (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-É. Gudin)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: É. Sitbon Bercain und P. Mahnič Bruni) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi, B. Schima und M. Vollkommer)

Gegenstand

Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen und auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. L 179, S. 1) in der durch Art. 128 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und Nr. 1493/1999 (Abl. L 148, S. 1) aufrechterhaltenen Fassung

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. April 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, Strack/Kommission

(Rechtssache T-197/11 P)

(2011/C 186/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und B. Eggers, Bevollmächtigte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Guido Strack (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, Strack/Kommission, insoweit aufzuheben, als das Gericht für den öffentlichen Dienst darin die Einrede der Unzuständigkeit der Kommission zurückweist;
- jeder Partei ihre eigenen Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin folgenden Rechtsmittelgrund geltend.

Verletzung des Unionsrechts, und zwar insbesondere der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Fachgericht wie sie sich aus Art. 270 AEUV i.V.m. Art. 91 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ und Art. 256, Abs. 1, Satz 1 AEUV und Art. 62a und Art. 1, Anhang I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt.

— Danach sei das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht allgemein für alle Streitsachen zwischen der Union und einer Person, auf die das Statut Anwendung findet, zuständig, sondern nur für solche Streitigkeiten, die die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme i. S. von Art. 90 Abs. 2 des Statuts betreffen.

— Stelle ein Beamter einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten, handele er als normaler Bürger i. S. d. Verordnung Nr. 1049/2001. Ihm stehe ein spezielles Rechtsbehelfssystem nach der Verordnung mit einer Nichtigkeitsklage vor dem Gericht zur Verfügung. Die Rechtsschutzverfahren des Statuts und der Transparenzverordnung seien schlechthin unvereinbar.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Transports Schiocchet — Excursions/Rat und Kommission

(Rechtssache T-203/11)

(2011/C 186/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Transports Schiocchet — Excursions (Beuvillers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Deshoulières)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission als Gesamtschuldner dazu zu verurteilen, den ihr entstandenen Schaden in Höhe von 8 372 483 Euro zu ersetzen;

— festzustellen, dass die gewährten Beträge vom Zeitpunkt der Vorabbenachrichtigung der Kommission von der Entschädigungsklage an zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen sind;

— dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission nach Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

— Erstens rügt sie einen Verstoß gegen das Recht, von einem Richter gehört zu werden, und insbesondere gegen die Verpflichtung der Organe der Europäischen Union, im Fall einer Verletzung der dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte die Möglichkeit eines wirksamen Verfahrens vorzusehen. Es fehle zum einen eine Sanktion Mitgliedstaaten und Beförderungsunternehmen gegenüber, die nicht geneigt seien, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates eingeführte Genehmigungsverfahren zu befolgen, und zum anderen an einem System zur Entschädigung der Beförderungsunternehmen, die sich diesem Verfahren unterzögen.

— Zweitens sei gegen die Art. 94 bis 96 AEUV verstoßen worden, da die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates⁽¹⁾ hätte überprüfen, die Wirtschaftsteilnehmer, die sich dem in der Verordnung vorgesehenen Genehmigungsverfahren nicht unterzogen hätten, hätte ausfindig machen und die sich aus der Anwendung der Verordnung ergebenden Diskriminierungen hätte beenden müssen. Die Klägerin verweist darauf, dass die Kommission trotz mehrerer Beschwerden der Klägerin, wodurch die Kenntnis der Kommission erwiesen sei, die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung der Verordnung nicht ergriffen habe. Diese Untätigkeit der Beklagten — obwohl sie tatsächliche Kenntnis über die nachteilige Situation der Klägerin gehabt habe — stelle einen schweren und offenkundigen Verstoß dar, der zu einer hinreichend qualifizierten Verletzung der Art. 94 bis 96 AEUV führe.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 74, S. 1).

**Klage, eingereicht am 7. April 2011 — Deutschland/
Kommission****(Rechtssache T-205/11)**

(2011/C 186/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller, Bevollmächtigte)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 26. Januar 2011, K(2011) 275 endgültig, im Verfahren „Staatliche Beihilfe C 7/2010 — KStG, Sanierungsklausel“ für nichtig zu erklären;

— hilfsweise: Den Beschluss der Kommission vom 26. Januar 2011 im Verfahren „Staatliche Beihilfe C 7/2010 — KStG, Sanierungsklausel“ teilweise für nichtig zu erklären, soweit die Kommission in Art. 2 des Beschlusses entschieden hat, dass gewährte Einzelbeihilfen mit dem Binnenmarkt in Gänze unvereinbar und in voller Höhe zurückzufordern sind, wenn der Beihilfebetrug 500 000 Euro überschreitet;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

— Klagegründe zur Stützung des Hauptantrags:

1. Klagegrund: Verletzung des Art. 107 Abs. 1 AEUV — Fehlende Selektivität mangels Ausnahme vom maßgeblichen Referenzsystem

Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) über den Verlustvortrag von Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen mit dem Ziel der Sanierung übernommen werden, sei nicht selektiv. Es handele sich nicht um eine staatliche Beihilferegulierung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, weil keine Ausnahme vom maßgeblichen Referenzsystem statuiert werde.

2. Klagegrund: Verletzung des Art. 107 Abs. 1 AEUV — Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich des allgemeinen Charakters der Maßnahme

Die Kommission habe bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG um eine allgemeine Maßnahme handelt, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine ungeeignete Prüfmethode angewendet und nicht geprüft habe, ob die Sanierungsklausel bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung auf horizontalen Gegebenheiten beruht, so dass sie querschnittsartig jedem Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen und folglich als eine allgemeine Maßnahme qualifiziert werden kann.

3. Klagegrund: Verletzung des Art. 107 Abs. 1 AEUV — Fehlende Selektivität wegen Verkennung der Rechtfertigung der Regelung aus der Natur und dem inneren Aufbau des Steuersystems

Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG sei nicht selektiv und daher keine staatliche Beihilferegulierung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, weil sie aus der Natur und dem inneren Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt sei.

— Klagegrund zur Stützung des Hilfsantrags:

Verletzung des Art. 107 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise

Die Kommission habe Art. 107 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ falsch angewendet, indem sie den in Art. 2 des Kommissionsbeschlusses genannten Betrag von 500 000 Euro als eine Freigrenze und nicht als einen Freibetrag angesehen habe.

**Klage, eingereicht am 5. April 2011 — MB System/
Kommission****(Rechtssache T-209/11)**

(2011/C 186/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* MB System GmbH & Co. KG (Nordhausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Brüngen)*Beklagte:* Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission K(2010) 8289 endg. vom 14. Dezember 2010, über die staatliche Beihilfe Nr. C 38/2005 (ex NN 52/2004) Deutschland zugunsten der Biria-Gruppe für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgenden Klagegrund geltend.

Fehlerhafte Sachverhaltswürdigung

- Fehlerhafte Sachverhaltswürdigung bei der Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten;
- Unterlassung der Anwendung der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen 1999 bei Einordnung des Unternehmens als Unternehmen in Schwierigkeiten und Überprüfung der Werthaltigkeit der „Harten Patronatserklärung“;
- Unzureichende Begründung für Abweichen von den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen 1999 bei Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten und Überprüfung der Werthaltigkeit der „Harten Patronatserklärung“;
- Fehlerhafte Würdigung bei der Feststellung der zurückzufordernden Beihilfewerte aufgrund nicht vorgenommener Würdigung der „Harten Patronatserklärung“ bei Feststellung der zurückzufordernden Beihilfewerte.

Klage, eingereicht am 12. April 2011 — ADEDY u. a./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache T-215/11)

(2011/C 186/54)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Anotati Dioikisi Enoseon Dimosion Ypallilon (ADEDY) (Athen, Griechenland), Sp. Papaspyros (Athen, Griechenland), Il. Iliopoulos (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin M. Tsipra)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2011/57/EU des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/320/EU, gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Januar 2011 (ABl. L 26, S. 15), für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/57/EU des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/320/EU, gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Januar 2011 (ABl. L 26, S. 15).

Sie stützen ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens seien beim Erlass des angefochtenen Beschlusses die Kompetenzen überschritten worden, die der Europäischen Kommission und dem Rat durch die Verträge eingeräumt seien. Konkret würde mit den Art. 4 und 5 EUV die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingeführt. Weiter sei in Art. 5 Abs. 2 EUV ausdrücklich vorgesehen, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verblieben. Nach den Art. 126 ff. AEUV könne der Rat im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in seinen Beschlüssen keine spezifischen, ausdrücklichen und unveränderlichen Maßnahmen erlassen, da ihm eine solche Befugnis in den Verträgen nicht übertragen worden sei.

Zweitens führe der angefochtene Beschluss als Rechtsgrundlage für seinen Erlass die Art. 126 Abs. 9 und 136 AEUV an. Der angefochtene Rechtsakt sei unter Überschreitung der in diesen Artikeln der Europäischen Kommission und dem Rat eingeräumten Kompetenzen zustande gekommen, einfach als Durchführungsmaßnahme eines bilateralen Abkommens zwischen den 15 Mitgliedstaaten der Eurozone, die die Gewährung von bilateralen Darlehen beschlossen hätten, und Griechenland. Eine solche Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsakten durch den Rat sei aber in den Verträgen weder anerkannt noch vorgesehen.

Drittens verletze der angefochtene Beschluss durch die Einführung von Kürzungen der Familienzulagen und durch die Bindung dieser Kürzungen an Einkommenskriterien gesicherte Vermögensrechte der Kläger und sei demnach unter Verstoß gegen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte erlassen worden.

Klage, eingereicht am 20. April 2011 — Rautenbach/Rat und Kommission

(Rechtssache T-222/11)

(2011/C 186/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Muller Conrad Rautenbach (Harare, Simbabwe) (Prozessbevollmächtigte: S. Smith, M. Lester, Barrister, und W. Osmond, Solicitor)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. 2011, L 42, S. 6) und die Verordnung (EU) Nr. 174/2011 der Kommission vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. 2011, L 49, S. 23) für nichtig zu erklären, soweit sie auf den Kläger Anwendung finden;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Es gebe weder für die Verordnung (EU) Nr. 174/2011 der Kommission noch für den Beschluss 2011/101/GASP des Rates eine gültige Rechtsgrundlage, da die genannten Organe außerhalb ihrer Befugnisse gehandelt hätten.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagten seien nicht befugt, die betreffenden restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger zu verhängen; jedenfalls beruhe seine Einbeziehung auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler, weil die Beklagten fälschlicherweise zu dem Ergebnis gelangt seien, dass diese Maßnahmen in Bezug auf ihn gerechtfertigt seien.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen verletzen die Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagten hätten gegen die ihnen obliegende Begründungspflicht verstoßen, da die angeführte Begründung nicht der Begründungspflicht genüge, die die Organe der EU treffe.
5. Fünfter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen schränken die Grundrechte des Klägers, insbesondere seine Eigentumsrechte, seine unternehmerische Freiheit und das Recht auf Achtung seines Rufs und Familienlebens, ungerchtfertigt und unverhältnismäßig ein.

**Klage, eingereicht am 29. April 2011 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-235/11)

(2011/C 186/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung K(2011) 1023 endg. der Kommission vom 18. Februar 2011, mit der der Beitrag des Kohäsionsfonds zu folgenden Projektabschnitten gekürzt worden ist, für nichtig zu erklären:
 - „Lieferung und Montage von Gleismaterial für die Hochgeschwindigkeitsstrecke Madrid-Zaragoza-Barcelona-französische Grenze. Abschnitt Madrid-Lleida“ (CCI Nr. 1999.ES.16.CPT.001)
 - „Eisenbahnhochgeschwindigkeitsstrecke Madrid-Barcelona. Abschnitt Lleida-Martorell (Bahnsteig, erste Phase)“ (CCI Nr. 2000.ES.16.C.PT.001)
 - „Hochgeschwindigkeitsstrecke Madrid-Zaragoza-Barcelona-französische Grenze. Zufahrtsstrecken nach Zaragoza“ (CCI Nr. 2000.ES.16.C.PT.003)
 - „Hochgeschwindigkeitsstrecke Madrid-Zaragoza-Barcelona-französische Grenze. Abschnitt Lleida-Martorell. Unterabschnitt X-A (Olérdola — Avinyonet del Penedès)“ (CCI Nr. 2001.ES.16.C.PT.007) und
 - „neue Hochgeschwindigkeitseisenbahnzufahrtsstrecke in die Levante. Unterabschnitt La Gineta-Albacete“ (Bahnsteig) (CCI Nr. 2004.ES.16.C.PT.014);
- hilfsweise, die Entscheidung, soweit sie sich auf die vorgenommenen Berichtigungen an den ausdrücklich in den Absätzen des vorliegenden Schriftsatzes erwähnten Änderungen beziehen, teilweise für nichtig zu erklären und den Betrag der Berichtigung auf 27 047 647,00 Euro zu ermäßigen;
- auf jeden Fall der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130, S. 1) wegen Nichteinhaltung der Frist von drei Monaten ab der Abhaltung der Sitzung für den Erlass der Entscheidung.
2. Zweiter Klagegrund: in Bezug auf die Lieferverträge Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84) durch unzulässige Anwendung dieser Bestimmung und in Bezug auf die Werk- und Dienstleistungsverträge, die Gegenstand der Berichtigung sind, und Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 Buchst. f dieser Verordnung, da der Auftrag für zusätzliche Dienstleistungen etwas anderes als die Änderung eines in Erfüllung befindlichen Vertrags durch das spanische Recht für öffentliche Aufträge sei, so dass diese Änderung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie falle.

3. Dritter Klagegrund: hilfsweise zum vorhergehenden Klagegrund und ausschließlich für die Werk- und Dienstleistungsverträge, die Gegenstand der Berichtigung sind, Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 93/38, da alle Anforderungen dafür erfüllt seien, dass die spanischen Behörden die zusätzlichen Arbeiten, die in den fünf von der Berichtigung betroffenen Phasen des Vorhabens durchgeführt wurden, im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben durften.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Mai 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts für den Öffentlichen Dienst vom 15. Februar 2011 in der Rechtssache F-81/09, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-238/11 P)

(2011/C 186/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht des ersten Rechtszugs a) seine Klage abgewiesen hat, b) entschieden hat, dass er drei Viertel der Kosten zu tragen hat, und ferner

in erster Linie

- (B.1.1) allen seinen Anträgen im ersten Rechtszug mit Ausnahme des Kostenantrags stattzugeben;
- (B.2.2) die Rechtsmittelgegnerin zu verurteilen, ihm drei Viertel der Kosten zu erstatten, die das Gericht des ersten Rechtszugs ihm auferlegt hat;

oder, **hilfsweise:**

- (B.2) das Verfahren an das Gericht für den öffentlichen Dienst in anderer Zusammensetzung zu neuer Entscheidung in der Hauptsache über sämtliche Anträge in den vorherigen Abschnitten (B.1.1) und (B.2.2) zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel wendet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Februar 2011 (Rechtssache F-81/09). Mit diesem Urteil wurde eine Klage zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die teilweise Ablehnung des Antrags des Rechtsmittelführers, ihm Verzugszinsen auf die Rückstände seines Invalidengelds, das ihm dieses Organ schulde, zu zahlen, und zum anderen auf Verurteilung der Kommission, dem Kläger einen Betrag entsprechend dem Unterschied zwischen den nach den Kriterien, die seines Erachtens hätten angewandt werden müssen, berechneten Zinsen und den tatsächlich gezahlten zu zahlen, abgewiesen.

1. Erster Grund: völliges Fehler einer Begründung der Entscheidung in Randnr. 32 des angefochtenen Urteils und Verletzung der Begründungspflicht, die jedem Organ der Europäischen Union obliege (Randnr. 41 bis 47 des angefochtenen Urteils).
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: irrige, falsche und unangemessene Auslegung und Anwendung des Inhalts der Mitteilung vom 8. Mai 2003 in Randnr. 53 des angefochtenen Urteils.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: irrige, falsche und unangemessene Auslegung und Anwendung des Begriffs der entsprechenden Anwendung einer Norm und der entsprechenden Rechtsnormen und Entscheidungen der Rechtsprechung (Randnr. 57 und 58 des angefochtenen Urteils)
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz *patere legem quam ipse fecisti*, mit dem die angefochtene Entscheidung in nicht wiedergutzumachender Weise behaftet sei, und völliges Fehlen einer Begründung für die Zurückweisung des Vorbringens in Bezug auf die Verletzung des Grundsatzes *patere legem quam ipse fecisti* (insbesondere Randnr. 59 des angefochtenen Urteils).
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Rechtswidrigkeit der Zurückweisung (Randnr. 69 und 70 des angefochtenen Urteils) des „Zahlungsantrags“, und sei es nur wegen Unterlassung der Entscheidung über einen Klageantrag des Klägers in Bezug auf Ausgleichszinsen.
6. Sechster Rechtsmittelgrund: Rechtswidrigkeit der Zurückweisung (Randnr. 73 und 76 des angefochtenen Urteils) des Schadensersatzantrags.
7. Siebter Rechtsmittelgrund: Rechtswidrigkeit der Verurteilung des Klägers zur Tragung von drei Viertel der Kosten.

**Beschluss des Gerichts vom 13. Mai 2011 —
Kommission/Tornasol Films**

(Rechtssache T-338/10) ⁽¹⁾

(2011/C 186/58)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 4. Mai 2011 — BIA
Separations/Kommission**

(Rechtssache T-88/11) ⁽¹⁾

(2011/C 186/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 2.4.2011.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 22. April 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-17/11)

(2011/C 186/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, den Vertrag der Klägerin als Vertragsbedienstete nicht zu erneuern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie, die Entscheidung, ihren Vertrag als Vertragsbedienstete nicht zu verlängern, wie sie stillschweigend aus dem dienstlichen Schreiben vom 28. April 2010 hervorgeht, und erforderlichenfalls die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- infolgedessen die Klägerin in ihre Aufgaben wiedereinzusetzen;
- die Beklagte zur Zahlung eines vorläufig mit 27 000 Euro angesetzten Betrags als Ersatz des materiellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung eines vorläufig nach billigem Ermessen mit 15 000 Euro (fünfzehntausend Euro) angesetzten Betrags als Ersatz des immateriellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. April 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-27/11)

(2011/C 186/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi. M. Vandenbussche und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Beklagten, mit denen die Genehmigung für medizinische Leistungen, die der Kläger für seinen Sohn, seine Ehefrau und sich selbst beantragt hatte, abgelehnt worden ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtenen Entscheidungen und erforderlichenfalls die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. März 2011 — ZZ/CEDEFOP

(Rechtssache F-31/11)

(2011/C 186/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Direktorin des CEDEFOP, mit der das Beschäftigungsverhältnis des Klägers beendet worden ist, und Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin des CEDEFOP vom 14. April 2010 aufzuheben, mit der seine Anstellung beendet worden ist;
- das CEDEFOP zu verurteilen, ihm als Ersatz seines materiellen Schadens wegen unterbliebener Wiederbeschäftigung oder bis zu dieser möglichen Wiederbeschäftigung den Unterschied zwischen einerseits den Bezügen und den Versorgungsbezügen, die er bezogen hätte, wenn er nach dem 15. November 2010 in seinem Dienst verblieben wäre, und andererseits den etwaigen Dienstbezügen oder dem Arbeitslosengeld und den Versorgungsbezügen, die er nach diesem Zeitpunkt beziehen sollte, zu zahlen;

- das CEDEFOP zu verurteilen, ihm einen vorläufig mit 35 000 Euro bezifferten Betrag als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem CEDEFOP die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-40/11)

(2011/C 186/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Leistungen festgesetzt worden sind, auf die der Kläger wegen seiner dauernden Teilinvalidität Anspruch hat

Anträge

Der Kläger beantragt,

- soweit angebracht, den Entscheidungsentwurf der Beklagten vom 2. Juni 2010, der zu den Garantien gehört, die dem Kläger nach Art. 73 des Statuts im Zusammenhang mit einem Unfall zustehen, dessen Opfer er am 17. Juni 2005 geworden ist, aufzuheben, und zwar beschränkt auf den Teil des Entscheidungsentwurfs, in dem festgestellt wird, dass dem Kläger, wie es tatsächlich geschehen ist, ein Betrag von 10 682,29 Euro zu zahlen ist;
- die Entscheidung aufzuheben, in die der Entscheidungsentwurf vom 2. Juni 2010 nach Ablauf der gesetzlichen Frist für dessen Zustellung an den Kläger umgewandelt worden ist, ohne dass der Kläger die Befassung des Ärzteausschusses beantragt hatte, und zwar beschränkt auf den Teil der streitigen Entscheidung, mit dem festgestellt wird, dass dem Kläger, wie es tatsächlich geschehen ist, ein Betrag von 10 682,29 Euro zu zahlen ist;
- soweit erforderlich, die Zurückweisung der Beschwerde vom 26. August 2010 aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, an ihn unverzüglich den Unterschied zwischen dem, was ihm nach Art. 73 des Statuts im Zusammenhang mit dem Unfall zugestanden hätte, und dem ihm bereits gezahlten Betrag von

10 682,29 Euro zuzüglich Zinsen auf diesen Unterschiedsbetrag in Höhe von 10 % pro Jahr mit Zinseszinsen ab 24. August 2010 zu zahlen;

- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. April 2011 — Honnefelder/Kommission

(Rechtssache F-42/11)

(2011/C 186/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stephanie Honnefelder (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: C. Bode, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/26/05 aufzunehmen.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Die Entscheidung der Beklagten vom 11. Februar 2011 aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- vorsorglich den Erlass eines Versäumnisurteils.

Klage, eingereicht am 13. April 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-44/11)

(2011/C 186/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Verurteilung der Beklagten, dem Kläger einen Betrag als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihm angeblich aufgrund des Ersuchens der Vertrauensärztin der Kommission an seinen Arzt entstanden ist, ihr Auskünfte zu erteilen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die in welcher Form auch immer ergangene Entscheidung über die Ablehnung des im Schreiben des Klägers vom 6. März 2010 enthaltenen Antrags rechtlich inexistent ist, hilfsweise, sie aufzuheben;
- soweit erforderlich, festzustellen, dass die in welcher Form auch immer ergangene Maßnahme der Zurückweisung der Beschwerde vom 3. September 2010 durch die Beklagte rechtlich inexistent ist, hilfsweise, sie aufzuheben;
- soweit erforderlich, festzustellen, dass Frau Dr. M., seinerzeit Beamtin der Europäischen Kommission, a) Dr. U. aufgefordert hat, ihr mitzuteilen, ob der Kläger „zur Zeit eine psychopharmakologische Behandlung (Neuroleptika, Antidepressiva) erhält, und welche dies ist, oder welche andere Art von Therapie er erhält“; b) Dr. U. mitgeteilt hat, dass „in Anwendung der Bestimmungen des Statuts, die auf alle Beamten der Europäischen Kommission anwendbar sind, Herr [ZZ] formal seit 1. April 2002 in Brüssel wohnhaft ist und nicht mehr in Angola, wie von [seinen] Dienstvorgesetzten entschieden worden ist ... und wie ihrem Patienten mündlich mitgeteilt worden ist“;
- soweit erforderlich, die Rechtswidrigkeit eines jeden schädigenden Ereignisses und erst recht ihres Zusammentreffens zu prüfen;
- soweit erforderlich, die Rechtswidrigkeit eines jeden schädigenden Ereignisses und erst recht ihres Zusammentreffens festzustellen;
- die Beklage zu verurteilen, an den Kläger unverzüglich 10 000 Euro zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von 10 % jährlich mit Zinseszins ab 5. Juli 2010 oder jeden Betrag zuzüglich Nebenforderungen zu zahlen, den das Gericht als Ersatz der erwähnten Schäden des Klägers als recht und billig erachtet;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. April 2011 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-45/11)

(2011/C 186/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2009, soweit ihm nicht die Note A oder B+ erteilt worden ist und soweit

er nicht für die Beförderung in Funktionsgruppe D vorgeschlagen worden ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, die ihm in Kopie am 24. September 2010 übermittelt worden ist, aufzuheben, soweit der Beschwerdeausschuss gemäß Art. 22 der Personalordnung und aufgrund eines Schreibens vom 18. März 2010 am 22. September 2010 seine Beschwerde gegen die Beurteilung für 2009 zurückgewiesen hat;
- die Beurteilung für 2009 im Teil der Bewertung und in dem Teil, in dem dem Kläger nicht zusammengefasst die Note A oder die Note B+ erteilt worden ist, und in dem Teil, in dem er nicht für die Beförderung nach Funktionsgruppe D vorgeschlagen worden ist, aufzuheben;
- alle damit verbundenen, nachfolgenden und vorausgehenden Maßnahmen aufzuheben, zu denen sicher die Leitlinien der Direktion HR für die Zusammenfassung der Beurteilung mit einem der ersten Buchstaben des Alphabets und die am 25. März 2010 beschlossenen Beförderungen gehören, da die EIB es im Licht der ausdrücklichen Beurteilung seiner Dienstvorgesetzten, die jetzt angefochten worden ist, unterlassen hat, den Kläger im Punkt „Promotions from Function E to D“ zu berücksichtigen;
- die Schreiben vom 17. und 30. November 2010, mit denen der Präsident der EIB im Rahmen des Schlichtungsverfahrens gemäß Art. 41 der Personalordnung verneint hat, dass sich der Kläger selbst vertreten kann, und das Schreiben vom 20. Januar 2011, mit dem der Generaldirektor HR die Erstattung der Kosten für seinen berufsmäßigen Bevollmächtigten abgelehnt hat, aufzuheben;
- die EIB zum Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens sowie zur Erstattung der Rechnung zu verurteilen, die an Rechtsanwalt Gabriele Isola bezahlt worden ist, sowie zur Zahlung der Verfahrenskosten nebst Zinsen und Währungsausgleich auf den zugebilligten Kredit.

Klage, eingereicht am 14. April 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-46/11)

(2011/C 186/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Boigelot und S. Woog)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, das Verfahren im Zusammenhang mit dem vom Kläger gestellten Antrag auf Beistand einzustellen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs der Kommission vom 7. Juni 2010, mit der das Verfahren im Zusammenhang mit seinem am 5. Dezember 2007 gestellten Antrag auf Beistand eingestellt wird, aufzuheben;
- die Kommission zur Wiedergutmachung des ihm entstandenen immateriellen Schadens, der vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens auf 10 000 Euro festgelegt wird, sowie zum Ersatz der ihm im Rahmen des Vorverfahrens entstandenen finanziellen Belastungen zu verurteilen;
- der Europäische Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. April 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-49/11)

(2011/C 186/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Rohde-Liebenau)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission, den Antrag des Klägers auf Entfernung bestimmter Dokumente aus seiner medizinischen Akte abzulehnen, und Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 17. Januar 2011 (Nr. R/588j|O) aufzuheben;
- die Kommission zur Erstattung von Krankheitskosten in Höhe von 363,23 Euro an den Kläger zu verurteilen;
- die Kommission zu verurteilen, dem von ihm benannten Arzt Zugang zur vollständigen Personalakte einschließlich aller medizinischen Akten zu gewähren,
- hilfsweise durch deren Übersendung an den Bevollmächtigten des Klägers in diesem Verfahren,

— oder hilfsweise durch die Gewährung von Zugang zu einer Kopie der gesamten Akte,

— oder hilfsweise durch die Gewährung von elektronischem Zugang zu der gesamten Akte;

— die Kommission zu verurteilen, zu bestätigen, dass es keine parallelen oder zusätzlichen persönlichen oder medizinischen Akten gibt,

— hilfsweise, der Kommission aufzuerlegen, solche zusätzlichen Akten oder Kopien davon zu löschen,

— oder hilfsweise, der Kommission aufzuerlegen, deren vollständigen Inhalt in die normale Personalakte (oder deren medizinische Akte) einzufügen;

— die Kommission zu verurteilen, ihm den durch den seiner Ehre und seinem guten Ruf abträglichen Verstoß gegen seine Grundrechte entstandenen Schaden in Höhe eines vom Gericht nach billigem Ermessen und seiner Rechtsprechung für angemessen gehaltenen Betrags zu ersetzen, der jedoch mindestens dem Nettogehalt des Klägers während seines normalen Dienstes für die Beklagte unmittelbar vor dem Ereignis im Jahr 2000 entspricht;

— die Kommission zu verurteilen, an den Kläger nach Art. 73 Abs. 2 Buchst. b des Statuts einen Kapitalbetrag von 717 863,04 Euro, dem Achtfachen seines jährlichen Grundgehalts, bemessen nach seinen Monatsgrundgehältern in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall, zu zahlen,

— hilfsweise einen Bruchteil davon, wie es das Gericht nach billigem Ermessen für angemessen hält;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. April 2011 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-50/11)

(2011/C 186/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leblanc)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, der Klägerin einen einzigen Punkt für den Beurteilungszeitraum 2009 zu erteilen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 20. Januar 2011 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- die ihr am 27. Mai 2010 zur Kenntnis gebrachte Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Mai 2010, ihr für den Beurteilungszeitraum 2009 einen einzigen Punkt zu erteilen, aufzuheben;
- der Anstellungsbehörde anzugeben, welche Wirkungen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen hat;
- der Klägerin 2 000 Euro als Ersatz des entstandenen immateriellen Schadens zuzubilligen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. April 2011 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-52/11)

(2011/C 186/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung eines Schreibens, in dem der Präsident der EIB festgestellt hat, dass aufgrund der Entscheidung des Untersuchungsausschusses, die Beschwerde des Klägers wegen Mobblings zurückzuweisen, keine Handlung erforderlich sei, und Aufhebung anderer Entscheidungen in Bezug auf die Untersuchung wegen Mobblings sowie Feststellung, dass der Kläger einem Mobbing ausgesetzt war

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Schreiben vom 1. September 2010 aufzuheben, soweit der Präsident der EIB, außer dass er keine Maßnahme wegen des Mobblings, dem der Kläger seit Jahren ausgesetzt ist, getroffen hat, festgestellt hat, dass er die Begründung des Untersuchungsausschusses überprüfen kann;
- den Bericht und die Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses vom 30. Juni 2010 aufzuheben, soweit er keine Untersuchung des Verhaltens des Beschwerdeausschusses und seiner Zusammensetzung durchgeführt hat, soweit er Mobbing definiert hat, und schließlich soweit er die Beschwerde zurückgewiesen hat, sein Tätigwerden allein auf

die Prüfung des Verhaltens einiger Personen beschränkt hat und die Prüfung einiger vorgetragener Tatsachen willkürlich ausgeschlossen hat;

- die Schreiben vom 17. November 2010 und 30. November 2010 aufzuheben, in denen der Präsident der EIB im Rahmen des Verfahrens des früheren Art. 41 der Personalordnung dem Kläger nicht zugestanden hat, sich selbst zu vertreten, während sich die Investitionsbank von einem eigenen Beschäftigten vertreten ließ;
- die Mitteilung vom 14. April 2011 aufzuheben, mit der der Direktor für Personal die Gewährung jeglichen Schadenersatzes abgelehnt hat;
- alle damit zusammenhängenden, daraus folgenden und vorausgesetzten Handlungen aufzuheben, darunter sicher die Handlungen des Ausschusses wegen des Mobblings;
- das gegenüber dem Kläger praktizierte Mobbing festzustellen;
- die EIB zu verurteilen, das gegenüber dem Kläger praktizierte Mobbing abzustellen und die immateriellen und materiellen physischen Folgeschäden zu ersetzen sowie die Kosten des Rechtsstreits zuzüglich Zinsen und Wertverlustausgleich der anerkannten Forderung zu zahlen.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2011 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-53/11)

(2011/C 186/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Namen der Klägerin nicht in die Liste der erfolgreichen Teilnehmer des Auswahlverfahrens EPSO/AD/168/09-PL aufzunehmen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/168/09-PL, die Klägerin nicht in die Liste der erfolgreichen Teilnehmer dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE